



ERÖFFNUNGSBILANZ

zum 01.01.2019

INHALTSÜBERSICHT

1. Die Stadt zieht Bilanz	5
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 in Zahlen	6
3. Aufgabe und Zielsetzung der kommunalen Bilanz	9
4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Eröffnungsbilanz	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze	12
4.3 Ausübung von Wahlrechten	15
5. Projektablauf	17
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	20
6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20
6.2 Sachvermögen	22
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27
6.2.3 Infrastrukturvermögen	30
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	38
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	39
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	42
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	44
6.2.8 Vorräte	46
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	47
6.3 Finanzvermögen	48
6.4 Forderungen und liquide Mittel	53
6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	57
6.6 Nettoposition	58
6.7 Eigenkapital	59
6.8 Sonderposten	60
6.9 Rückstellungen	64
6.10 Verbindlichkeiten	68
6.11 Passive Rechnungsabgrenzung	70
7. Vermögensübersicht nach Kostenträger/Aufgaben	72
8. Weitere Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	74
9. Anlagen zur Eröffnungsbilanz	77
9.1 Vermögensübersicht	77
9.2 Schuldenübersicht	78

1. Die Stadt zieht Bilanz

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit die verpflichtende Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf kommunaler Ebene festgelegt. Im Jahr 2010 wurde dem Gemeinderat erstmals ein Projektzeitplan vorgestellt und die Gliederung der Teilhaushalte zur Beschlussfassung vorgelegt (Dr. Nr. 68/2010). Mit Beschluss vom 24.09.2018 hat der Gemeinderat der Einführung der Kommunalen Doppik bei der Stadt Biberach zum 01.01.2019 formell zugestimmt (Dr. Nr. 2018/155). Bedeutender Bestandteil des neuen Buchführungsstils ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und damit die erstmalige flächendeckende und vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt. Die Eröffnungsbilanz ist förmlich vom Gemeinderat festzustellen und dem örtlichen Prüfungsamt, der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Prüfung vorzulegen.

Neben der Feststellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019 werden in diesem Bericht die rechtlichen Grundlagen der Bewertung aufgeführt und der komplexe Ablauf der Vermögenserfassung und -bewertung dargestellt. Darüber hinaus werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert. Die Ausführungen erfüllen damit die gesetzlichen Vorgaben des Anhangs nach § 95 Abs. 2 GemO i. V. m. § 53 GemHVO, um den die Eröffnungsbilanz zwingend zu ergänzen ist.

Der Gemeinderat wurde im Rahmen des Haushaltsplans und der Jahresabschlussberichte regelmäßig über den Stand der Vermögenserfassung und -bewertung informiert. Für den Haushalt 2020 bzw. den Jahresabschluss 2019 wurde erstmals eine vorläufige Eröffnungsbilanz dargestellt mit dem Hinweis, dass das Vermögen noch nicht in allen Bereichen vollständig bewertet ist. Die rückwirkenden Bestandsveränderungen wurden seither in den jährlichen Rechenschaftsberichten zum Jahresabschluss dargestellt.

Dem Vermögensbestand auf der Aktivseite in Höhe von 636,68 Mio. € stehen Verbindlichkeiten mit insgesamt 1,44 Mio. € und 130,79 Mio. € an Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber. Hinzu kommen auf der Passivseite noch Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen, Beiträgen und sonstige Sonderposten in Höhe von 77,43 Mio. €. Im Ergebnis führt dies zu einem Basiskapital in Höhe von 420,32 Mio. € zum Stichtag 01.01.2019 und spiegelt damit die gute Vermögens- und Finanzlage der Stadt Biberach wider. Im Rahmen einer soliden Finanz- und Haushaltspolitik ist es oberste Zielsetzung das Basiskapital wertmäßig zu erhalten. Gleichzeitig gilt es auch die Vermögenssubstanz in seiner Funktions- und Nutzungsfähigkeit zu bewahren, um damit weiterhin die kommunalen Aufgaben wahrnehmen zu können. Der durch die Abschreibung und Nutzung des Vermögens entstehende Werteverzehr muss jährlich erwirtschaftet werden, damit langfristig das Basiskapital nicht angetastet und aufgebraucht wird und somit kein Substanzverlust entsteht.

Biberach, 10. Dezember 2024



Leonhardt
Kämmereiamt



Miller
Erster Bürgermeister



Zeidler
Oberbürgermeister

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 in Zahlen

A K T I V A		01.01.2019 in Euro
1.	Vermögen	616.545.315,14
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.297.357,86
1.2	Sachvermögen	305.725.419,86
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.360.095,25
	Grünflächen	1.963.090,58
	Ackerland	22.479.005,21
	Wald, Forsten	6.938.656,76
	Sonstige unbebaute Grundstücke	15.979.342,70
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	143.403.682,65
	Grundstücke	19.297.927,43
	Gebäude und Aufbauten	124.105.755,22
1.2.3	Infrastrukturvermögen	72.226.277,82
	Grundstücke	9.180.099,85
	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.251.226,30
	Straßen, Parkierungseinrichtungen, Straßenzubehör	48.366.941,22
	Gewässer, wasserbauliche Anlagen	4.949.329,61
	Friedhöfe	2.020.818,53
	Sonstiges Infrastrukturvermögen	457.862,31
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.004.003,60
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.405.257,85
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.479.053,75
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.111.763,84
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.735.285,10
1.3	Finanzvermögen	309.522.537,42
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	48.658.527,38
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	745.600,98
1.3.3	Sondervermögen	7.970.804,35
1.3.4	Ausleihungen	175.650,00
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	205.483.745,56
1.3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.760.322,94
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	15.641.870,22
1.3.8	Liquide Mittel	19.086.015,99
2.	Abgrenzungsposten	20.131.908,87
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	20.131.908,87
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
SUMME		636.677.224,01

P A S S I V A		01.01.2019 in Euro
1.	Eigenkapital	420.319.942,17
1.1	Basiskapital	420.319.942,17
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag (nicht durch Ergebnismrücklagen gedeckt)	0,00
2.	Sonderposten	77.425.674,74
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	45.833.580,45
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	25.680.853,56
2.3	Sonderposten für Sonstiges	5.911.240,73
3.	Rückstellungen	130.789.391,27
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	857.591,27
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	129.931.800,00
	FAG-Rückstellungen	129.710.000,00
	Rückstellungen anhängige Gerichtsverfahren	221.800,00
4.	Verbindlichkeiten	1.444.562,11
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300.908,90
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	634.476,03
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	509.177,18
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.697.653,72
SUMME		636.677.224,01

Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO zum 01.01.2019

Verpflichtungen aus Pensions-/Beihilfelasten	52.672.616,00 €
Verpflichtungen aus Gewährverträgen der Zusatzversorgungskasse (ZVK)	9.242.000,00 €
Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen	4.926.145,02 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften im Bereich Wohnungsbau	2.939.929,80 €
Verpflichtungen aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	11.510.000,00 €
Verpflichtungen aus übertragenen Haushaltsermächtigungen (Budgetüberträge)	1.616.638,61 €
Verpflichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen	0,00 €

Biberach, 10. Dezember 2024



Zeidler

Oberbürgermeister

3. Aufgabe und Zielsetzung der kommunalen Bilanz

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen auf der Aktivseite und Schulden bzw. Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie muss im Ergebnis stets ausgeglichen sein. Dies erfolgt durch die rechnerische Ermittlung des Basiskapitals als Bestandteil des Eigenkapitals. Die kommunale Eröffnungsbilanz ist das Ergebnis der erstmaligen vollständigen Erfassung und Bewertung aller Vermögens- und Schuldenpositionen. Sie stellt eine Momentaufnahme dar, welche Vermögenswerte und welche Schulden zum Stichtag 01.01.2019 bei der Stadt Biberach vorhanden sind und welches Basiskapital sich daraus ergibt.

Die Bilanz soll aufzeigen, welches Vermögen die Stadt besitzt, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat die kommunale Bilanz eine andere Funktion als eine Unternehmensbilanz. Sie zeigt vor allem, ob die Stadt ihr Vermögen und Kapital erhält, nachhaltig wirtschaftet und das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zum Schutz der gegenwärtigen und zukünftigen Erfüllung der Pflichtaufgaben einhält. Im Wesentlichen hat die Bilanz folgende Pflichten und Zielsetzungen im Rahmen einer verantwortungsbewussten Finanzpolitik zu erfüllen:

Dokumentationsfunktion

Die Bilanz gibt eine verbindliche Auskunft über das vorhandene Vermögen sowie die Schulden der Stadt. Die Dokumentation aller Geschäftsvorfälle ist einer der Hauptzwecke der Buchführung. Veränderungen im Vermögen sowie in den Schulden werden lückenlos und systematisch aufgezeigt. Die Aufbewahrung der Unterlagen dient als Nachweis vor allem gegenüber Gläubigern und Schuldnern.

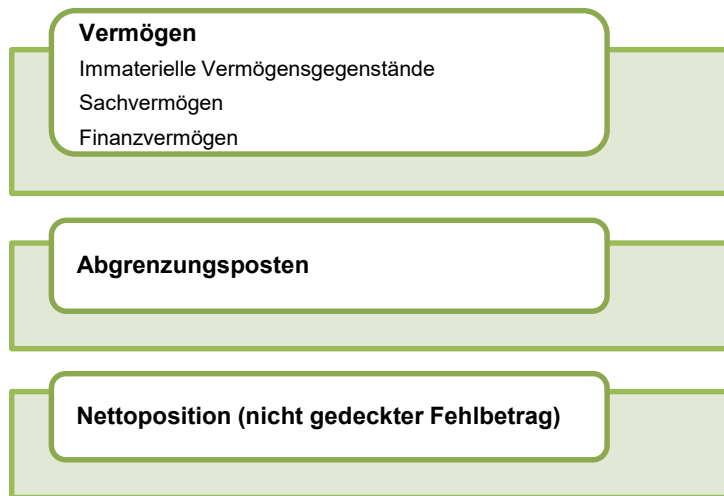
Informations- und Steuerungsfunktion

Die Bilanz dient der Selbstinformation, d. h. sie gewährt einen Einblick in die eigenen Geschäftsvorfälle. Die Bilanz liefert wichtige Kennzahlen und legt den Grundstein für die Steuerung der Stadt. Darüber hinaus besteht für Dritte die Möglichkeit, sich ein Bild über die Lage der Stadt zu verschaffen.

Transparenz

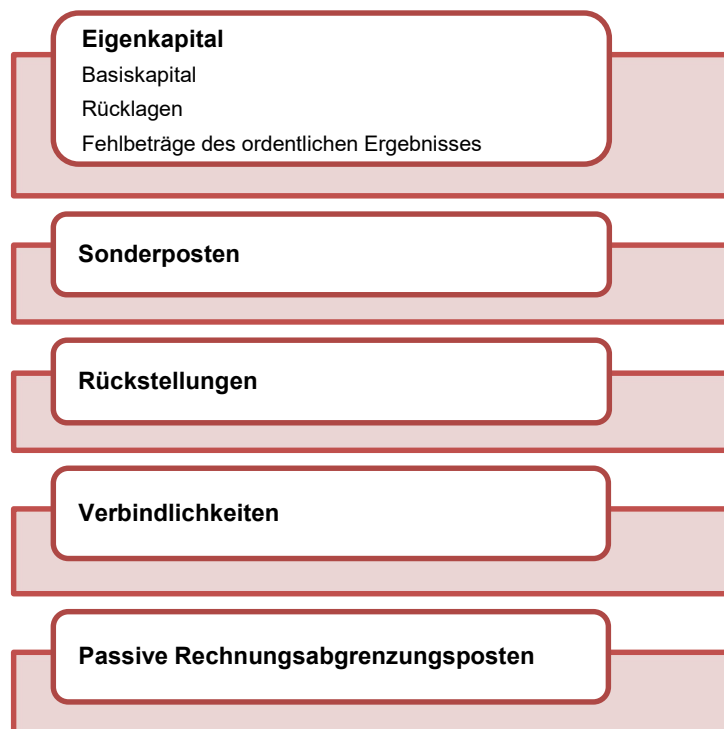
Die Bilanz legt die Basis, um die wirtschaftliche Entwicklung zeitübergreifend darzustellen. Durch den Vergleich des Basiskapitals zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres zeigt die Bilanz die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt auf. Die transparente Rechnungslegung bietet damit einen stichtagsbezogen Überblick.

Die Bilanzpositionen auf der Aktivseite zeigen die Verwendung der Mittel auf und setzen sich aus den folgenden übergeordneten Positionen zusammen:



Eine Untergliederung des Vermögens in Anlagevermögen und Umlaufvermögen analog der handelsrechtlichen Bilanz aus der Privatwirtschaft sieht die kommunale Bilanz nicht vor. Allerdings ist auch bei der kommunalen Bilanz eine faktische Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen erkennbar. Das Anlagevermögen umfasst das Vermögen der Stadt, das dazu bestimmt ist, dauernd - in der Regel länger als ein Jahr - der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Beteiligungen). Das Umlaufvermögen besteht demgegenüber aus Vermögen, das nur kurzfristig bzw. vorübergehend für die Aufgabenerfüllung der Stadt bestimmt ist (z. B. Forderungen, liquide Mittel).

Demgegenüber gibt die Passivseite Auskunft über die Mittelherkunft und stellt damit die Finanzierung des Vermögens auf der Aktivseite durch Eigen- und Fremdkapital dar. Die Passivseite besteht aus den folgenden übergeordneten Positionen:



4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Eröffnungsbilanz

4.1 Allgemeines

Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Gemeindeprüfungsanstalt als Prüfungsbehörde und dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten doppelischen Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Diese Fristen konnten aufgrund der Komplexität der Materie, fehlenden Informationen über das Vermögen und personellen Engpässen in den Fachämtern einerseits sowie beim Kämmereramt andererseits nicht eingehalten werden. Die weiteren Ausführungen bei den einzelnen Bilanzpositionen werden diese Problematik nochmals verdeutlichen.

Die Eröffnungsbilanz einschließlich dem Bericht zur Eröffnungsbilanz und dem detaillierten Anlagespiegel mit begründenden Unterlagen wurden dem Prüfungsamt ab November 2023 in Prüfungspaketen nach Bilanzpositionen zur Prüfung übergeben. Die letzten Buchungen zur Eröffnungsbilanz wurden vom Kämmereramt am 27.08.2024 im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 vorgenommen. Die noch ausstehenden Prüfungsdokumente und die finalen Fassungen der Bilanzierungsrichtlinie und dieses Berichts sind dem Prüfungsamt Anfang Dezember 2024 zugegangen.

Zuständig für die Feststellung der Eröffnungsbilanz nach Prüfung durch das Prüfungsamt ist der Gemeinderat. Hier gelten die Vorschriften zur Feststellung des Jahresabschlusses analog (§ 95b Abs. 1 GemO).

Die Eröffnungsbilanz der Stadt basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 04.02.2021. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt zum 01.01.2019 dar und ist mindestens nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Bei der Vermögensbewertung wurden unter anderem die Leitfäden zur Bilanzierung in den Fassungen zum Stand April 2010, Januar 2011, August 2014 und Juni 2017, die in enger Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Landesverbänden sowie Vertretern aus der Praxis erstellt wurden, zu Grunde gelegt. Da sich die Erfassung und Bewertung des Vermögens über einen längeren Zeitraum erstreckte, fanden die Leitfäden jeweils in der zum Zeitpunkt der Bewertung des Vermögensgegenstandes gültigen Fassung Anwendung. Die teilweise frühzeitig ermittelten Werte auf der Grundlage von zwischenzeitlich veralteten Auflagen des Leitfadens zur Bilanzierung genießen dadurch Vertrauensschutz. Für die Stadt Biberach haben sich allerdings durch die Fortschreibung der o. a. Leitfäden zur Bilanzierung kaum Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ergeben, da überwiegend die Bewertung des Infrastrukturvermögens konkretisiert und überarbeitet wurde, bei dem die Stadt ohnehin erst ab dem Jahr 2015 tiefer in die Bewertung eingestiegen ist.

Darüber hinaus findet die vom Kämmereramt für die Stadt Biberach erarbeitete Bilanzierungsrichtlinie Anwendung. Sie enthält detaillierte Ausführungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Die nachfolgende Darstellung gibt deren Inhalt lediglich zusammenfassend wider.

4.2 Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Die Stadt hat gemäß § 77 Abs. 3 GemO ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Hieraus ergeben sich für die Bewertung und Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz die nachfolgenden Grundsätze.

Grundsatz der Vollständigkeit

Das gesamte städtische Vermögen wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie erfasst und bewertet. Der Erinnerungswert für bereits abgeschriebenes aber noch vorhandenes bzw. genutztes Vermögen wird auf 0,00 € festgesetzt.

Bereits vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte immaterielle und bewegliche Wirtschaftsgüter werden weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und in der Bilanz mit einem Erinnerungswert von 0,00 € ausgewiesen, sofern diese nach dem 01.01.2008 beschafft wurden (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Für bestimmtes hochwertiges Straßenzubehör (z. B. Straßenbeleuchtung) wird im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Vereinfachungsregeln auf die Aufnahme von bereits abgeschriebenen Anlagegütern verzichtet.

Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet. Im Rahmen der Gruppenbewertung (Zusammenfassung gleichartiger Vermögensgegenstände) und der Bewertung nach dem Festwertverfahren (fester Wert ohne Zu-/Abgänge bzw. Abschreibungen) sind grundsätzlich Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung möglich. Von diesen Wahlrechten wurde in der klassisch vorgesehenen Form für das städtische Vermögen kein Gebrauch gemacht, da diese Methoden zwar grundsätzlich die Ersterfassung und -bewertung vereinfachen, aber dann in der laufenden Anlagenbuchhaltung einen Mehraufwand verursachen.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Straßenbeleuchtung findet eine vereinfachte Gruppenbewertung in der Form statt, dass mehrere Straßenlampen nach Baugebieten oder Straßenzügen zusammengefasst werden und der Einzelaustausch einer defekten Straßenlampe zu keinem Teilabgang führt. Des Weiteren werden die Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen jahresbezogen auf ein Anlagegut gebucht und es erfolgt keine Einzelzuordnung der Beiträge auf einzelne Anlagegüter (Straßenzüge). Zudem wird der Wert des Aufwuchses bei der Forstwirtschaft als Festwert bilanziert.

Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu **Anschaffungs- und Herstellungskosten** (§ 91 Abs. 4 GemO). Zeitwerte sind nicht zulässig. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von 6 Jahren wird vom Gesetzgeber vermutet bzw. unterstellt, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Für die Stadt Biberach ist hier grundsätzlich der 01.01.2008 als Stichtag maßgebend, nachdem zunächst der 01.01.2014 für den Doppik-Umstieg vorgesehen war und insbesondere die kurzfristige Abschaltung der vorigen Finanzsoftware FIWES eine Änderung der Zeitschiene erforderte. Im Bereich des Infrastrukturvermögens und bei den Grünflächen sind bestimmte Anlagenbuchungsgruppen erst zum 01.01.2013 mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und erfüllen damit ebenfalls die gesetzlichen Mindestanforderungen. Sofern die Anschaffung oder Herstellung weniger als sechs Jahre

zurückliegt, müssen immaterielle, bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind, jedoch noch genutzt werden.

Abweichend vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten hat der Gesetzgeber in § 62 GemHVO für Altvermögen Vereinfachungsregelungen zugelassen, bei denen **Erfahrungswerte** angesetzt werden dürfen, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. Für Altvermögen, das vor dem 31.12.1974 angeschafft und hergestellt worden ist, können hier beispielsweise den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Entscheidend für einen unverhältnismäßigen Aufwand war, ob die Daten quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehen und ob der Aufwand der Datenermittlung im Verhältnis zum Nutzen stand. Die Anwendung der zugelassenen Vereinfachungsregelungen ist in der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach entsprechend dokumentiert und in diesem Bericht bei den einzelnen Vermögensblöcken ausgeführt.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung, Realisations- und Imparitätsprinzip

Es gilt der Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Entstandene bzw. drohende Risiken und Verluste sind angemessen zu berücksichtigen. Gewinne sind erst dann im Rechnungswesen bzw. in der Bilanz zu erfassen, wenn diese durch den Verkauf realisiert wurden. Aus Vorsichtsgründen müssen vorhersehbare Verluste bereits vor der Realisierung berücksichtigt werden.

Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 52 GemHVO. Darüber hinaus wird bei den Bilanzpositionen der unbebauten und bebauten Grundstücke sowie beim Infrastrukturvermögen und den sonstigen (freiwilligen) Rückstellungen tiefer untergliedert. Für detaillierte Informationen stehen die Daten in der EDV-unterstützten Anlagenbuchhaltung bis zur Ebene der Anlagenbuchungsgruppen tiefer untergliedert zur Verfügung.

Grundsatz der Wertaufhellung

Alle bis zum Bilanzstichtag bekanntgewordenen Informationen und Sachverhalte wurden bei der Erstellung der Bilanz berücksichtigt. Nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse gehen in die Bilanz des Folgejahres ein.

Grundsatz der Bilanzidentität, Kontinuität und Stetigkeit

Die Methoden für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens sollen unverändert bleiben, so dass eine Stetigkeit im Zeitablauf erreicht wird.

Abschreibungsmethoden und Abschreibungsdauer

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden linear auf volle Monate abgeschrieben, dabei wird der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitgerechnet. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle der Stadt Biberach. Unter dem Blickwinkel einer wirklichkeitsgetreuen und realistischen Bewertung weicht die örtliche Abschreibungstabelle immer dann von den unverbindlich vorgegebenen Orientierungs- und Empfehlungswerten des Landes Baden-Württemberg ab, wenn die Erfahrungen aus der örtlichen Praxis eine überwiegend kürzere Lebensdauer aufzeigen. Vor diesem Hintergrund wurde eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt. Insbesondere im Bereich der Gebäude ist die Nutzungsdauer im Vergleich

zu anderen Städten oftmals geringer, spiegelt aber gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten und den örtlichen Standard bei der Erhaltung, Sanierung und Nutzung von Gebäuden wider.

Bestandsaufnahme und Inventur

Die körperliche Bestandsaufnahme (§ 37 Abs. 1 GemHVO) hat nach den Vorgaben der Dienstanweisung Inventarisierung zu erfolgen. Die Durchführung der Inventur und deren Dokumentation obliegt den Fachämtern und Einrichtungen eigenverantwortlich. Die Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme bilden neben den Buchungen in der Finanzbuchhaltung die Grundlage für die Anlagenbuchhaltung.

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind für die körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag Inventurvereinfachungsverfahren zugelassen, soweit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet und die Bestände festgestellt werden können. Für die Stadt Biberach findet - neben der körperlichen Bestandsaufnahme - in der Finanzbuchhaltung die permanente Inventur Anwendung, da die Bestände in der Anlagenbuchhaltung laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Die Aufzeichnungen in der Anlagenbuchhaltung werden durch die Fachämter (= Inventarverantwortliche) regelmäßig - in der Regel einmal jährlich - durch eine körperliche Inventur überprüft. Die Überprüfung der Bestände hat nicht zwingend jährlich zum gleichen Stichtag zu erfolgen und muss nicht stichtagsbezogen zum 31.12. des Jahres durchgeführt werden.

Das Prüfungsamt prüft im Rahmen seiner Prüfungsbefugnisse, ob das Inventar ordnungsgemäß geführt und die erforderliche Inventur im vorgeschriebenen Umfang durch die jeweiligen Inventarverwalter durchgeführt wird.

Bestehende Anlagenachweise

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik können aus Vereinfachungsgründen die für kostenrechnende und weitere Einrichtungen bereits bestehenden Anlagenachweise zum Stichtag der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Bei Übernahme von Daten aus Anlagenachweisen ist zu gewährleisten, dass die Anlagenachweise vollständig geführt und Vermögensgegenstände nicht doppelt erfasst werden. Darüber hinaus muss die Übernahme mit den Vorschriften der Kommunalen Doppik konform sein.

Insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte, z. B. Kindergärten, Musikschule, Friedhöfe) und Betrieben gewerblicher Art (z. B. Christkindlesmarkt) waren bereits in der Kamealistik Anlagenachweise zu führen und die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen im Haushalt darzustellen. Die Anlagenachweise wurden vormals dezentral von den jeweiligen Fachämtern in Excel geführt und wurden seit dem Jahr 2008 nach und nach in die zentrale Anlagenbuchhaltung im Kämmereiamt übernommen. Die bestehenden Anlagenachweise wurden vom Kämmereiamt geprüft, ergänzt und insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer an die einheitlichen Vorgaben des neuen Haushaltsrechts angepasst. Dabei war die Bereinigung teilweise mit großem Abstimmungsbedarf mit den Fachämtern verbunden, weil die Anlagenachweise in verwaltungsweit einheitliche Maßstäbe und Standards bei den Nutzungsdauern und der Abgrenzung von Instandhaltungsmaßnahmen überführt werden mussten und dies einmalig zu Belastungen in den Gebührenhaushalten führte.

In den doppischen Jahresabschlussberichten der Stadt werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden jährlich ausgeführt und bei Bedarf fortgeschrieben.

4.3 Ausübung von Wahlrechten

Neben den vom Gesetzgeber in begrenztem Umfang zugelassenen Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens lässt die Gemeindehaushaltsverordnung noch die Ausübung einzelner Wahlrechte zu. Die Wahlrechte sind vom Gesetzgeber abschließend geregelt und schränken damit die bilanzpolitischen Spielräume ein. Gleichzeitig ermöglichen diese klaren Vorgaben dadurch eine weitgehende interkommunale Vergleichbarkeit der Bilanzen.

Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Dabei besteht allerdings bei der Herstellung nicht die Wahl, ob der Vermögensgegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren ist, sondern vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben. Die Untergrenze setzt sich aus den Materialkosten, Fertigungskosten und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen. Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht. Bei der Obergrenze können zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile aktiviert werden in Form von angemessenen Materialgemeinkosten, angemessenen Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Der Umfang der Herstellungskosten beschränkt sich bei der Stadt sowohl für den Altbestand als auch den Neubestand auf die Pflichtbestandteile (Wertuntergrenze) und umfasst damit die Material(einzel)kosten, Fertigungs(einzel)kosten und Sondereinzelkosten der Fertigung.

Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und Beiträgen (Brutto-Methode)

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden (Brutto-Methode) und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst werden. Alternativ können die empfangenen Zuweisungen auch direkt bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden und führen zu einer reduzierten Abschreibung (Netto-Methode). Bei der Stadt wurde sowohl für den Altbestand als auch für das neue Vermögen die Brutto-Methode angewandt und die Sonderposten separat passiviert.

Sofern bei bestehenden Anlagenachweisen des Altvermögens die Netto-Methode angewandt wurde und eine Brutto-Darstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, wurde für diese Vermögensgegenstände die Netto-Darstellung in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Mit Beschluss vom 24.09.2018 hat der Gemeinderat festgelegt, dass die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Restbuchwert auf der Aktivseite bilanziert werden (Dr. Nr. 2018/155). Der in § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO als Wahlrecht eingeräumte Verzicht zur Aktivierung von geleisteten Investitionskostenzuschüssen wird damit für die Stadt Biberach nicht in Anspruch genommen und trägt dem Anspruch eines vollständigen Vermögensausweises Rechnung.

Bildung von freiwilligen Rückstellungen

Neben den nach § 41 Abs. 1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Freiwillige Rückstellungen können dabei für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe und die Fälligkeit ungewiss sind. Anwendungsbeispiele für Wahlrückstellungen sind insbesondere Rückstellungen für Steuerrückzahlungen, Finanzausgleichszahlungen, Schadensersatz, Verlustübernahmen, Urlaubs- und Überstunden und unterlassene Instandhaltungen. Mit Beschluss vom 24.09.2018 hat der Gemeinderat der Bildung von nachstehenden freiwilligen Rückstellungen zugestimmt (Dr. Nr. 2018/155):

- Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich - FAG-Umlage
- Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich - Kreisumlage
- Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren

Im Jahr 2019 wurde zudem eine freiwillige Rückstellung für Verpflichtungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer gebildet und vom Gremium mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 genehmigt. Für die Eröffnungsbilanz findet diese Rückstellung allerdings keine Berücksichtigung, da die Bildung erst nach dem Stichtag 01.01.2019 im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 erfolgt ist.

Wertgrenze für die Inventarisierung von beweglichem Vermögen

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliches Vermögen unter 1.000,00 € (netto) eine Befreiung von der Inventarisierung zulassen, um die erstmalige Bestandsaufnahme und die laufende Anlagenbuchhaltung zu erleichtern. In der Dienstanweisung Inventarisierung in der Fassung vom 17.12.2007 hat der Oberbürgermeister der Stadt Biberach im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 4 GemHVO die Wertgrenze für die Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens auf 410,00 € (netto) festgesetzt. Die Regelungen gelten für immaterielles Vermögen analog. Für die Trennung in der Finanzbuchhaltung zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt ergibt sich damit ein klares Kriterium analog den bisherigen Regelungen in der Kameralistik. Zudem sind mit dieser Festlegung auch die jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorgaben abgedeckt.

Im Rahmen des Doppik-Umstiegs der Stadt zum 01.01.2019 wurde für Neuvermögen ab dem Jahr 2019 die Wertgrenze für die Inventarisierung und Abgrenzung zum Ergebnishaushalt auf 800,00 € (netto) angehoben und damit an die neuen steuerlichen Vorgaben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) angepasst. Die Dienstanweisung in der Fassung vom 03.03.2020 berücksichtigt diese Vorgaben rückwirkend zum 01.01.2019.

Bewegliche Vermögensgegenstände können allerdings im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zunächst in der Finanzrechnung als Anlage im Bau aktiviert und im Jahr der Inbetriebnahme des Gesamtbauwerks in voller Höhe als Aufwand abgeschrieben werden.

5. Projektablauf

Bis zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz war es ein sehr langer und arbeitsintensiver Weg. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Doppik-Projekts stellte dieses Teilprojekt Vermögensbewertung den umfangreichsten und zeitaufwendigsten Teil der Umstellung dar und konnte mangels personeller Ressourcen und sonstigen Unwägbarkeiten auch nicht fristgerecht abgearbeitet werden.

Das Kämmereiamt hat in diesem Teilprojekt im Jahr 2008 mit konzeptionellen Vorarbeiten für die Vermögenserfassung und -bewertung begonnen. Neben der Verschaffung eines ersten groben Überblicks über die vorhandenen Datenbestände hat sich die Arbeit zunächst vor allem auf die Erarbeitung der Bilanzstruktur einschließlich den Überlegungen zur Gliederungstiefe sowie der Aufbau und die Einbindung der Anlagenbuchhaltung in eine neue Finanzsoftware konzentriert. Darüber hinaus wurde vom Kämmereiamt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Rahmenbedingungen des Gesetzgebers und der steuerrechtlichen Vorgaben eine Abschreibungstabelle für die Stadt Biberach und den Hospital Biberach entwickelt, die eine Festlegung der Nutzungsdauern für die unterschiedlichen Vermögensbereiche und Anlagegüter enthält und laufend fortgeschrieben wird.

In den Folgejahren wurde mit der Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie begonnen, in der neben den allgemeinen Grundsätzen sämtliche Festlegungen zur Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen getroffen und dokumentiert werden. Diese Richtlinie stellt das zentrale Dokument in der Anlagenbuchhaltung für die Erfassung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen dar. Sie deckt einerseits die von der Gemeindeprüfungsanstalt geforderte Dokumentationspflicht ab und gewährleistet andererseits bei der Vielzahl der kommunalen Einrichtungen die Einhaltung der Bilanzkontinuität und -stetigkeit. Die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach umfasst zwischenzeitlich rd. 170 Seiten und wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Aufgrund der bevorstehenden Aufgabenfülle in diesem Teilprojekt und Erfahrungen aus anderen Städten zeichnete sich relativ schnell ab, dass diese Aufgabe effizient nur in zentralen Strukturen abgebildet werden kann. Die Zentralisierung der Anlagenbuchhaltung erfolgte im Jahr 2009 und wurde bei der Kämmerei angesiedelt. Die Stelle konnte mit zwei versierten Teilzeitkräften besetzt werden. Die Stelleninhaberinnen waren seither mit der Erstbewertung des Altvermögens beschäftigt und führen zudem seit dem Jahr 2012, zunächst auf kameraler Basis, die Anlagenbuchhaltung in der Finanzsoftware. Die Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung führen vor allem im investiven Bereich zu einem höheren Buchungs- und Abstimmungsaufwand. Die Konstanz bei der Stellenbesetzung in der Anlagenbuchhaltung trägt wesentlich dazu bei, dass im gesamten Erstellungsprozess der Eröffnungsbilanz Kontinuität gewahrt und eine hohe Qualität erzielt werden konnte.

Im Gegensatz zu einigen anderen Städten erfolgte die Vermögenserfassung und -bewertung sowohl für das städtische als auch das hospitälsche Vermögen durch eigene Mitarbeiter der Stadt Biberach. Damit verbunden war ein erheblicher Arbeitsaufwand in der Kämmerei und zusätzlicher Aufwand in den jeweiligen Fachämtern, der von den Mitarbeitern neben dem Tagesgeschäft erledigt werden musste. Dieser Kraftakt hat sich aber insofern gelohnt, als dass nach und nach Know-how für die Anlagenbuchhaltung aufgebaut und die örtlichen Besonderheiten und Gegebenheiten besser berücksichtigt werden konnten. Erfahrungen aus anderen Städten bestätigen auch, dass eine solide Eigenbewertung grundsätzlich genauer, qualitativ besser und damit prüfungssicherer ist als eine Bewertung durch externe Berater, allerdings aber auch mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Zur Unterstützung im Rahmen des Gesamtprojektes hat der Gemeinderat einer Beauftragung der Ernst & Young GmbH in Kooperation mit der Fichtner GmbH & Co. KG zugestimmt (Dr. Nr. 85/2009). Im Rahmen dieses Beratungsauftrages standen die Beratungsunternehmen zu Beginn des Bewertungsprozesses in den Jahren 2009 und 2010 bei Fragen zur konzeptionellen Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung als erfahrene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Zusammenarbeit war wertvoll, weil in diesem neuen Aufgabengebiet durch die Rückkopplung mit Experten viel schneller zielführend gearbeitet werden und die hohen Anforderungen an die Dokumentation festgelegt werden konnten.

Das Stadtplanungsamt hat für die Thematik Stadtsanierung im Jahr 2021 die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BW Partner aus Stuttgart mit der Datenerhebung und Recherche beauftragt, mit dem vom Kämmereiamt geforderten Ziel, dass eine exakte Zuordnung der Zuschüsse zu den einzelnen Maßnahmen erstellt wird. Leider konnte aufgrund der teilweise unvollständigen Aktenlage weder das Stadtplanungsamt noch das externe Beratungsunternehmen die maßnahmenbezogene Zuordnung rekonstruieren.

Unter anderem folgende Unwägbarkeiten haben die Erfassung und Bewertung erschwert:

- Komplexität und Vielfältigkeit des Vermögens der Stadt und dessen mangelhafte Dokumentation
- Besondere Verflechtungen von städtischen und hospitälen Grundstücken und Gebäuden sowie diverse eigentumsrechtliche Sonderkonstellationen (u. a. verschiedene Erbbaurechte, stadteigenes Glasfasernetz, Dauernutzungsrechte).
- Historisch bedingte Aktenführung im Liegenschaftsamt nach Käufernamen und nicht nach Flurstücksnummer; damit waren flurstücksbezogene Recherchen für Altakten kaum möglich.
- Übergang der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten an Landes-/Kreisstraßen zum 01.01.2014 vom Land bzw. Landkreis auf die Stadt weitgehend ohne Übergabe von historischen Bauunterlagen.
- Stillstand durch Unterbrechungen aufgrund Stellenwechsel und längeren Vakanzen in den für die Daten- und Vermögenserfassung relevanten Fachämtern (insbesondere Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Stadtplanungsamt und Tiefbauamt).
- Vernichtung älterer Bauakten im Rahmen von Umzügen (u. a. Tiefbauamt, Hochbauamt).
- Umstellung auf neue Softwarelösungen in den Fachämtern mit fehlender Altdatenübernahme bzw. mit kompletter Umstrukturierung (z. B. Straßenkataster) während des Bewertungsprozesses.
- Buchungsbelege sind erst seit dem Jahr 2016 in elektronischer Form abrufbar; alle Recherchen davor mussten über Papierbelege und Jahresrechnungen, die für die Vergangenheit vollständig vorlagen, vorgenommen werden.
- Zahlreiche Umzüge von Ämtern in verschiedene Verwaltungsgebäude haben zu viel Umschichtungsaufwand beim gebäudebezogenen beweglichen Vermögen (z. B. Büroeinrichtung) innerhalb der laufenden Anlagenbuchhaltung geführt; dabei verursacht auch der Austausch von IT-Geräten und die Lagerbuchhaltung viel Abstimmungsaufwand mit dem Hauptamt.
- Hochbauten in Kooperation mit anderen Trägern (z. B. Kindergarten Rißegg mit Landkreis Biberach, Feuerwehrhaus mit Kreisfeuerlöschverband, Sanierung kirchliche Kindergärten) mit vielfältig und sehr unterschiedlich geregelten Eigentumsverhältnissen sind in der bilanztechnischen Abwicklung sehr aufwendig.
- Komplexe Baumaßnahmen mit anteiligem oder quotiertem Vorsteuerabzug, deren steuerliche Aufteilung auch für alle Anlagegüter entsprechend in der Anlagenbuchhaltung abgebildet werden muss (z. B. Mensa-Bereiche in sämtlichen Schulen, Stadthalle, Gemeinschaftshaus Rißegg, ITZ-Plus, Fotovoltaikanlagen); ebenso müssen auch die Kostenzuordnungen für Zuschuss- und Förderprogramme mit der Anlagenbuchhaltung konform sein und sind bei Großprojekten entsprechend aufwendig in der Aufteilung (z. B. Räumliches Bildungszentrum Dollinger-Realschule mit Schule, GT-Bereich, Mensa, Sporthalle, Musikschule).

Trotz der oben auszugsweise angeführten Problemstellungen im Projekt war es zielführend, dass wir während des gesamten Prozesses die getroffenen Festlegungen und durchgeführten Bewertungen zeitnah dokumentiert haben. Das hat im Ergebnis zwar dazu geführt, dass die finalen Zahlen der Eröffnungsbilanz erst später vorgelegt werden konnten, aber gleichzeitig wäre eine Einzeldokumentation am Ende des gesamten Bewertungsprozesses zeitverzögert inhaltlich gar nicht mehr leistbar gewesen. Die im nachfolgenden Kapitel dokumentierten Ausführungen zu einzelnen Bilanzpositionen stellen eine Zusammenfassung der vielfältigen Einzeldokumente dar und sollen einen Überblick über die jeweilige Thematik vermitteln.

Die über einige Jahre im Vorfeld der Umstellung gewonnenen Erfahrungen in der Anlagenbuchhaltung waren hinsichtlich des Umstiegs im Jahr 2019 sehr hilfreich und trugen mit dazu bei, dass die doppische Anlagenbuchhaltung im Echtbetrieb weitgehend problemlos geführt werden konnte. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, wie zeitintensiv die Führung einer Anlagenbuchhaltung in einer Stadt mit hoher Investitionstätigkeit ist. Neben der laufenden Pflege der investiven Rechnungen sind insbesondere nach Fertigstellung der Maßnahmen umfassende Umbuchungen, Teilabgänge und Zuordnungen in der Anlagenbuchhaltung erforderlich. Auch die Abschreibungsläufe und Abstimmungsarbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses nehmen aufgrund der Datenmasse entsprechend viel Zeit in Anspruch. Darüber hinaus erhalten die zuständigen Fachämter vom Kämmereiamt auch entsprechende Vermögensübersichten zur Prüfung und als Unterstützung zum Abgleich ihrer Inventarverzeichnisse. Wertmäßig von untergeordneter Bedeutung sind das immaterielle und bewegliche Vermögen, allerdings verursachen diese Anlagegüter in der Masse ganzjährig viel Arbeit.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfasste die Anlagenbuchhaltung insgesamt 18.786 Anlagegüter, die jeweils als separate Anlagenkarte in der Finanzsoftware geführt werden. Zwischenzeitlich waren es zum Stand 31.12.2023 insgesamt 21.145 aktive Anlagegüter. Berücksichtigt man auch die abgegangenen, korrigierten und verkauften Anlagegüter, hat der Datenbestand in der Finanzsoftware zwischenzeitlich die Anzahl von 30.000 Anlagen überschritten.

Allerdings zeigt sich jedoch auch bei den Fachämtern immer mehr, dass die Daten aus der Anlagenbuchhaltung durchaus relevant und hilfreich sein können. Kostenfeststellungen im Hochbau werden zahlenmäßig nahezu ausschließlich vom Kämmereiamt geliefert. Bei Verkäufen von Grundstücken und Gebäude werden die Daten der Anlagenbuchhaltung abgefragt, um Anhaltspunkte für Verkaufspreise zu erhalten und Verkäufe unter Wert zu vermeiden. Bei Versicherungsschäden kann die Anlagenbuchhaltung ebenfalls begründendes Datenmaterial liefern. Insgesamt zeigt sich, dass die Führung einer Anlagenbuchhaltung sehr anspruchsvoll ist und neben den bilanziellen Kenntnissen flächendeckendes Wissen in allen Anlagenbereichen erfordert.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz können wir im Nachgang insgesamt festhalten, dass sich der hohe Arbeitsaufwand der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gelohnt hat und langfristig ein Mehrwert generiert werden kann. Gleichzeitig hätten wir uns aber vom Gesetzgeber und den kommunalen Landesverbänden im frühen Einführungsstadium mehr und konkretere Vorgaben und Hilfestellungen gewünscht. Das hätte die Arbeit für alle Kommunen in Baden-Württemberg wesentlich erleichtert. Bezeichnend für diese fehlende Unterstützung des Gesetzgebers ist auch, dass der Staatshaushalt des Landes Baden-Württemberg weiterhin kameral geführt wird und sich das Land bisher nicht zur Umstellung auf einen doppischen Buchführungsstil verpflichtet hat.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen näher erläutert. Dabei wird insbesondere dargestellt, welche Vermögensgruppen unter den jeweiligen Bilanzpositionen zusammengefasst wurden und welche Besonderheiten bei der Bewertung zu beachten waren.

6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	1.297.357,86 €
--	-----------------------

Unter immateriellem Vermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z. B. Konzessionen, dingliche Rechte, Patente, Nutzungsrechte, EDV-Software, Lizenzen und Internetseiten). Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen als Aktivposten nur angesetzt werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Für selbst erzeugte immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Softwareprogramme) besteht ein Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt und umfasst alle seit dem 01.01.2008 beschafften Lizenzen und sonstiges immaterielles Vermögen. Die vor diesem Stichtag beschafften und in den bestehenden Anlagenachweisen enthaltenen Software-Lizenzen wurden ebenfalls in die Anlagenbuchhaltung übernommen, sind aber zum Eröffnungsbilanzstichtag alle bereits vollständig abgeschrieben, da die Nutzungsdauer für diese Anlagen i. d. R. bei fünf Jahren liegt.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0010 Konzessionen	0,00 €
0025 DV-Software und Softwarelizenzen	214.172,94 €
0030 Ähnliche Rechte	11.428,99 €
0080 Sonstiges immaterielles Vermögen	934.638,18 €
0080-OA Immaterielles Vermögen ohne Afa	137.117,75 €
0090 Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände	0,00 €
Summe	1.297.357,86 €

Die Stadt Biberach hat in der Vergangenheit keine Konzessionen erworben. Die Stadt Biberach tritt bei der Konzessionsabgabe (z. B. Strom, Gas, Wasser) sowie bei Dienstleistungskonzessionen (z. B. Vergabe Mensabetrieb) lediglich als Konzessionsgeberin auf.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz weist die Stadt im Bereich der Datenverarbeitungssoftware und bei Softwarelizenzen insgesamt 312 Anlagegüter mit einem Gesamtwert von 214.172,94 € aus. Darunter fallen insbesondere die Spezialsoftware zur Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Fachämtern sowie zentrale Softwarelösungen zum Betrieb der städtischen IT-Infrastruktur. Aufgrund von fehlenden Klarstellungen des Gesetzgebers wurden in diesem Vermögensbereich zunächst ab dem Jahr 2008 alle Lizenzen ab einem Wert von 0,00 € bilanziert. Ab dem Jahr 2013 wurde die Wertgrenze auf 410,00 € (netto) analog dem beweglichen Vermögen erhöht und bestehendes Vermögen unterhalb dieser Wertgrenze wieder aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht. Seit dem Jahr 2019 findet die Wertgrenze von 800,00 € (netto) für

neues immaterielles Vermögen Anwendung und entspricht damit den derzeit gültigen Wertgrenzen im Steuerrecht und der Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach. Dieser Vermögensbereich erfordert aufgrund seiner Schnellebigkeit und den spezifischen Besonderheiten in den unterschiedlichen Aufgabenreichen einen vergleichsweise hohen Betreuungsaufwand in der Anlagenbuchhaltung. In der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach und in internen Vermerken werden die Standards zur Bilanzierung für diesen Vermögensblock regelmäßig dokumentiert, an den technischen Fortschritt angepasst und fortgeschrieben.

Unter die Bilanzpositionen „Ähnliche Rechte“ und „Sonstiges immaterielles Vermögen“ fallen u. a. Patente, Urheberrechte und Nutzungsberechtigungen an Sachen und Rechten auf der Grundlage von schuldrechtlichen Verträgen. Die Stadt Biberach tritt beim Roten Bau (Waldseer Straße 31) als Erbbaurechtsnehmerin auf und weist unter der Bilanzposition „Ähnliche Rechte“ deshalb die mit dem Erbbaurechtsvertrag verbundenen Nebenkosten (z. B. Notar, Grunderwerbsteuer) als Anschaffungskosten aus und schreibt diese über die Laufzeit des Vertrags linear ab.

Unter dem sonstigen immateriellen Vermögen werden das Dauernutzungsrecht an der Turnhalle Rißegg, das Dauernutzungsrecht an den Stellplätzen bei der Tiefgarage Steigerlager und das Film-/Video-/Tonmaterial für den Medienguide im Museum ausgewiesen und entsprechend abgeschrieben.

Das immaterielle Vermögen ohne Abschreibung umfasst das Logo der Stadt, einzelne Logos von Schulen und käuflich erworbene Vorkaufsrechte an Grundstücken. Auf diese speziellen Anlagegüter wird keine Abschreibung vorgenommen, da sie keinem Werteverzehr unterliegen.

Für die Position „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ gibt es bisher bei der Stadt Biberach keinen Anwendungsfall. Denkbar wären grundsätzlich größere jahresübergreifende IT-Projekte mit zeitversetzter Lizenzierung und Anzahlungen.

6.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen gliedert sich in zahlreiche Bilanzpositionen, die ihrerseits ebenfalls nochmals in diverse Anlagenbuchungsgruppen unterteilt werden. Die Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zu den Bilanzpositionen wurde entsprechend ihrer Hauptnutzung (überwiegender Flächenanteil) vorgenommen.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden und die kein Grund und Boden für Infrastrukturvermögen darstellen. Darunter fallen bei der Stadt Biberach überwiegend Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke, die nach Darstellung der Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze nachfolgend näher erläutert werden.

Unbebaute Grundstücke sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Dazu gehören auch Nebenkosten wie z. B. Beurkundungs- und Eintragungskosten, Grunderwerbsteuer sowie Vermessungskosten und Maklerprovisionen. Zu leistende Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie Ausgleichsbeiträge und privatrechtliche Baukostenzuschüsse sind ebenfalls mit dem Grundstück zu aktivieren. Sofern sich die Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln lassen, lässt der Gesetzgeber in Baden-Württemberg für die Bewertung von Grundstücken Vereinfachungen nach § 62 Abs. 4 GemHVO zu und ermöglicht den Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten.

Die vom Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitgestellten Informationen auf Basis der im Fachamt damals vorliegenden Karteikarten konnten die Anforderungen an eine vollständige und korrekte Erfassung der unbebauten Grundstücke nicht erfüllen und wurden neben den Basisdaten aus dem Geo-Informationssystem (GIS) der Stadt Biberach, dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und Einzelauskünften aus dem Elektronischen Grundbuch Baden-Württemberg lediglich als ergänzende Informationsquelle herangezogen. Zahlreiche Grundstücke befinden sich seit Jahrzehnten im Besitz der Stadt, so dass in den meisten Fällen gar keine Anschaffungskosten vorlagen.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, erfolgte deshalb für die Jahre ab 1984 mit den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten durchschnittlichen Kaufpreisen des Landkreises Biberach für den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt. Da für den Zeitraum 1974 bis 1983 keine Regionaldaten für den Landkreis Biberach vorliegen, erfolgte die Bewertung anhand der entsprechenden Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke des Landes Baden-Württemberg. Die Bodenrichtwerte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Biberach für landwirtschaftlich genutzte Fläche konnten zur Bewertung nicht herangezogen werden, weil diese erst ab dem Jahr 1999 vorliegen und für die Ortsteile pauschal mit 2,00 € und für das Stadtgebiet pauschal mit 6,00 € festgesetzt worden sind und somit die Preisentwicklung auf dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt nicht abbilden. Sofern unbebaute Grundstücke nach pauschalen Sätzen bewertet wurden, galten etwaige Erschließungs-, Anschluss- und Ausgleichsbeiträge und sonstige Anschaffungsnebenkosten als bereits enthalten.

Bei Grundstücken erfolgt generell keine Abschreibung, da sie keinem Werteverzehr durch Abnutzung unterliegen. Eingeräumte Grunddienstbarkeiten bei Grundstücken (Leitungsrecht, Wegerechte) führten bei der Erstbewertung grundsätzlich zu keiner (dauerhaften) Wertminderung des Grundstückes und blieben daher bei der Bilanzierung der Grundstücke unberücksichtigt.

Grünflächen**1.963.090,58 €**

Unter Grünflächen versteht man den in kommunalem Besitz befindlichen Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung. Die Grünflächenbewertung hat sich als mühsam und komplex dargestellt und konnte konzeptionell zielführend erst in Angriff genommen werden, nachdem sämtliche anderen Bewertungsblöcke (z. B. Wald, unbebaute Grundstücke, Außenanlagen, Spielplätze, Sportanlagen, Infrastrukturvermögen) abgeschlossen waren und damit Abgrenzungsgrundlagen vorlagen. Zur Pflege und Bewirtschaftung der Grünflächen liegen beim Stadtplanungsamt umfangreiche und vielfältige Daten im Grünflächenkataster vor, allerdings ist diese Datenlage nicht grundstücksbezogen und in der Regel ohne Zuordnung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Fokus der Betrachtung liegt hier beim Stadtplanungsamt auf dem Pflegestandard von Flächen und umfasst weitaus mehr Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Außenanlagen von öffentlichen Gebäuden) als die bilanziellen Grünflächen. Darüber hinaus kommt für die Ersterfassung erschwerend hinzu, dass das Grünflächenkataster im GIS regelmäßig fortgeschrieben, aber keine rückwirkende Historie dokumentiert wird. Als Grundlage für die Bewertung wurde deshalb der dem Kämmereramt vorliegende Datenstand des Grünflächenkatasters vom Dezember 2017 herangezogen, wohlwissend, dass hier eine Vielzahl der Datensätze (u. a. reine Gehölzflächen) im Rahmen der bilanziellen Bewertung keine Grünfläche darstellen und ausgesondert werden müssen. Zudem sind von der Stadt auch Flächen zu pflegen und deshalb im Grünflächenkataster enthalten, die nicht im Eigentum der Stadt stehen und somit nicht bilanziert werden durften. Maßgebend für die bilanzielle Zuordnung zur Grünfläche war auch der Erholungscharakter einer Park- oder Grünanlage.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz setzen sich die 31 Park- und Grünanlagen aus insgesamt 131 Anlagegütern zusammen und untergliedern sich wie folgt:

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0111 Grund und Boden bei Grünflächen	1.696.369,19 €
0212 Aufwuchs, Aufbauten u. Ausstattung bei Grünflächen	266.721,39 €
SUMME	1.963.090,58 €

Für die Bewertung der Grünflächen in der Eröffnungsbilanz lässt der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 GemHVO Vereinfachungsregeln zu. Für den Grund und Boden der Grünflächen finden demnach die o. a. Bewertungsgrundlagen für unbebaute Grundstücke Anwendung, wonach für Altvermögen durchschnittliche Kaufpreise zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt des Grundstücks angesetzt werden können.

Darüber hinaus ist bei Grünflächen der Aufwuchs separat zu erfassen und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Für das Altvermögen vor dem Jahr 2013 war die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Zudem konnten aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit von Grünflächen auch keine standardisierten Erfahrungswerte pro m² für die Stadt Biberach definiert werden, so dass die vom Land Baden-Württemberg zugelassenen Pauschalwerte pro m² (untergliedert in drei Grünflächenkategorien) mit entsprechender Rückindizierung auf das Herstellungsjahr für das Altvermögen herangezogen werden mussten. In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt wurden der Gigelberg, Sandberg, Stadtgarten, Berliner Platz, Wieland-Park und das Lindele als Parkanlage definiert und mit der höchsten Aufwuchsstufe kategorisiert. Darüber hinaus wurden weitere Grünflächen bzw. Grünzüge in Baugebieten mit geringerem Standard zu entsprechenden Grünanlagen zusammengefasst (z. B. Grünanlage Im Winkel, Grünanlage Talfeld). Der Aufwuchs wurde pro Grünfläche als ein Anlagegut erfasst und beinhaltet neben der Bepflanzung auch

Rasenflächen und das Wegenetz. Der Aufwuchs wird unabhängig von seiner Kategorisierung auf 20 Jahre abgeschrieben.

Des Weiteren sind stehende Gewässer bzw. Stillgewässer in Grünflächen (z. B. Sandbergsee, Teich Wieland-Park) als eigenständige Anlagegüter im Bereich Aufwuchs und Aufbauten bei Grünflächen erfasst. Darüber hinaus sind das Schlecht'sche Gartenhaus, der Aussichtspavillon auf dem Gigelberg und die Laube im Wieland-Park als Aufbauten bilanziert. Die seit dem Jahr 2018 im Rahmen der Begrünung und Belebung der Innenstadt durch das Stadtplanungsamt beschafften Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Sitzgruppen, Pflanzkübel, Abfallbehälter) sind bei einem Wert oberhalb der Wertgrenze für bewegliches Vermögen ebenfalls als Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen ausgewiesen.

Ackerland

22.479.005,21 €

Zu diesem Bereich gehört neben Ackerland auch Grünland. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind in der Anlagenbuchhaltung insgesamt 415 Flurstücke und Teilflächen enthalten, von denen sich 64 außerhalb der Gemarkung Biberach befinden. Dabei handelt es sich neben einigen kleineren Parzellen auch um Flächen, die mittelfristig für eine Bebauung vorgesehen sind bzw. zwischenzeitlich bereits als Baugebiet ausgewiesen sind. Die Verwaltung und Verpachtung dieser Flurstücke erfolgt durch das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung. Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten und musste deshalb nicht gesondert bewertet werden.

Grundstücke mit Ackerland und Grünland, die vom Forstamt verwaltet und bewirtschaftet werden, wurden generell den Waldflächen zugeordnet und nach den für Waldvermögen zugelassenen Vereinfachungsregeln bewertet.

Wald, Forsten

6.938.656,76 €

Die Stadt ist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz im Besitz von insgesamt 205 Waldgrundstücken. Davon befinden sich 44 Grundstücke außerhalb der Gemarkung Biberach. Die erstmalige bilanzielle Erfassung und Bewertung des Waldes wurde im Rahmen der Doppik-Einführung bei der Hospitalstiftung in den Jahren 2013 und 2014 gemeinsam mit dem Forstamt vorgenommen. Die Datenermittlung für die Waldflächen konnte aufgrund des turnusgemäß zu erstellenden Forsteinrichtungsplans sowie dem langjährigen Einsatz und fundierten Wissen des damaligen Forstdirektors Beck relativ gut durchgeführt werden. Der Wert für den Grund und Boden beläuft sich demnach zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf 1.955.369,55 € und der Aufwuchs wird mit 4.983.287,21 € ausgewiesen.

Für die Bewertung des Waldes in der Eröffnungsbilanz lässt der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 GemHVO Vereinfachungsregeln zu. Demnach können, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, für die Grundstücksfläche 0,26 €/m² und für den Aufwuchs zwischen 0,72 €/m² und 0,82 €/m² angesetzt werden. In Abstimmung mit dem Forstamt wurden aufgrund von Erfahrungswerten für die Stadt und den Hospital beim Aufwuchs 0,72 €/m² und damit der unterste Wert der vom Gesetzgeber zugelassenen Bewertungsspanne zur Bewertung herangezogen.

Die Waldbewirtschaftung hat bei der Stadt Biberach eine lange Historie, so dass zahlreiche Flurstücke bereits seit Jahrzehnten in städtischem oder hospitälschem Besitz sind. Für diese Flurstücke kam nur die Bewertung nach den o. a. Vereinfachungsregelungen in Frage. Aufgrund der ordentlichen Datenlage des Forstamtes konnten jedoch auch einige Flurstücke mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden, insbesondere bei den Flächenzugängen ab dem Jahr 1977. Sofern eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund/Boden und Aufwuchs im Kaufvertrag nicht ersichtlich war, erfolgte die Aufteilung entsprechend den gesetzlichen Rahmenvorgaben zu 25 % auf den Grund und Boden und zu 75 % auf den Aufwuchs. Diese Aufteilung wurde aus Vereinfachungsgründen auch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die gekauft und später aufgeforstet wurden, vorgenommen. Bei allen Flächenzugängen ab dem 01.01.2008 wurden für die Bewertung die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Die im Forsteinrichtungsplan enthaltenen Flurstücke sind identisch mit den in der Anlagenbuchhaltung geführten Grundstücken und werden jährlich entsprechend fortgeschrieben.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als Festwert in der Bilanz erhalten. Er unterliegt aufgrund der nachhaltigen Ausrichtung der Forstwirtschaft keiner Abschreibung. Eine Überprüfung der Gehölzfläche und des damit ermittelten Festwertes für den Aufwuchs findet alle 10 Jahre mit der jeweiligen Neufassung des Forsteinrichtungsplans statt. Aufgrund von örtlichen Besonderheiten wurden untergeordnete Teilflächen, z. B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Ödflächen, kleine Hütten, Teiche und Weiher bei der Bewertung des Aufwuchses nicht berücksichtigt. Damit weisen nur die rein forstwirtschaftlich genutzten Gehölzflächen einen Bilanzwert als Aufwuchs auf.

Spielplätze auf Waldgrundstücken werden analog der anderen städtischen Spielplätze mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und einheitlich den Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Kleingartenanlagen (KSFK-Anlagen) im Bereich der bebauten Grundstücke zugeordnet. Der Waldspielplatz Hoh'Haus ist in hospitälschem Eigentum und deshalb nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt als Aufbauten enthalten. Die Kostenübernahme der Stadt für die erstmalige Errichtung im Jahr 1982 stellt einen geleisteten Investitionskostenzuschuss dar und ist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz abgeschrieben. Für die im Jahr 2019 durchgeführte Erneuerung wurde ebenfalls ein Investitionskostenzuschuss geleistet, der dann jedoch erst zum Stichtag 31.12.2019 entsprechend bilanziert wurde. Der Spielplatz Burrenwald, der sich im Eigentum der Stadt befindet, wird mit einem Erinnerungswert von 0,00 € bei den Aufbauten (bebaute Grundstücke) ausgewiesen, da er bereits vollständig abgeschrieben ist.

Auf die Aktivierung von Wald-/Jagd- und Grillhütten konnte in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden, weil für diese Hütten die Merkmale eines Gebäudes nicht vorlagen und hier zudem in den letzten 20 Jahren keine investiven Maßnahmen erfolgt sind.

Für Vermögenszugänge vor dem 01.01.2008 sind Waldwege und Waldparkplätze in den pauschalen Wertansätzen nach § 62 Abs. 4 Satz 4 enthalten und deshalb nicht separat zu bilanzieren. Seither sind diesbezüglich keine investiven Maßnahmen mehr erfolgt, so dass in der Eröffnungsbilanz kein Wert für die Waldinfrastruktur ausgewiesen wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke**15.979.342,70 €**

Sämtliche unbebauten Grundstücke, die sich weder den Grünflächen, dem Ackerland, dem Wald und dem Infrastrukturvermögen zuordnen lassen, werden den sonstigen unbebauten Grundstücken zugeordnet. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfasst diese Position insgesamt 505 Anlagegüter. Die Verwaltung dieser Flurstücke fällt überwiegend in den Aufgabenbereich des Amtes für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken werden insbesondere folgende Nutzungsarten zugeordnet:

- Gehölzflächen, die weder dem Wald noch den Grünflächen zuzuordnen sind
- Ausgleichs- und Naturschutzflächen, sofern sie sich keiner anderen Hauptnutzung zuordnen lassen
- Bauplätze, unbebaute Gewerbegrundstücke, Wohnbauflächen
- in Erbbau verpachtete Flächen bzw. Flächen mit mietereigenen Gebäuden
- Unland bzw. vegetationslose Flächen
- Grundstücke mit sanierungsbedürftigen Altlasten (z. B. Lehmgrube)
- Retentionsflächen in Bau- und Gewerbegebieten (außerhalb von Grünflächen)

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung von unbebauten Grundstücken nach den eingangs des Kapitals erläuterten Bodenrichtwerten, sofern der Erwerb der Grundstücke vor dem 01.01.2008 erfolgt ist und die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach keine besonderen Regelungen für bestimmte Nutzungen enthält. Insbesondere im Bereich der Bauplätze und Gewerbegrundstücke handelt es sich in der Regel um jüngere Kaufabwicklungen, so dass hier die tatsächlichen Kaufpreise vorliegen und mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert wurde.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Aufgrund der guten Abgrenzbarkeit zu anderen Anlageklassen und teilweise vorhandenen Werten aus bestehenden Anlagenachweisen erfolgte bereits im Jahr 2009 der Einstieg in die Bewertung. Die beim damaligen Amt für Gebäudemanagement angeforderten Informationen sind nicht für alle Gebäude und teilweise unvollständig geliefert worden. Insoweit waren zur Vervollständigung umfangreiche Recherchen des Kämmereramtes (z. B. Zeitpunkt und Kosten von Sanierungen aus den Akten des Hochbauamtes) notwendig.

Die bebauten Grundstücke untergliedern sich insgesamt in die folgenden Anlagenbuchungsgruppen:

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0211 Grund und Boden mit Wohnbauten	0,00 €
0212 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	0,00 €
0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	2.295.042,30 €
0222 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	17.283.503,69 €
0231 Grund und Boden mit Schulen	6.305.387,36 €
0232 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	64.481.367,95 €
0241 Grund und Boden mit KSFK*-Anlagen	4.508.717,11 €
0242 Gebäude und Aufbauten bei KSFK*-Anlagen	17.540.657,88 €
0291 Grund und Boden mit SDGB*-Gebäuden	6.188.780,66 €
0292 Gebäude und Aufbauten bei SDGB*-Gebäuden	24.800.225,70 €
SUMME	143.403.682,65 €
<i>davon Grund und Boden (185 Anlagegüter)</i>	<i>19.297.927,43 €</i>
<i>davon Gebäude und Aufbauten (804 Anlagegüter)</i>	<i>124.105.755,22 €</i>

* KSFK-Anlagen = Kultur-, Sport-, Freizeit- und Kleingartenanlagen
SDGB-Gebäude = Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude

Nachfolgend werden zunächst die Bewertungsgrundsätze für das Grundstück und die Gebäude bzw. die Aufbauten dargestellt und danach die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenbuchungsgruppen erläutert.

Bebaute Grundstücke - Grund und Boden	19.297.927,43 €
--	------------------------

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Dazu gehören auch Nebenkosten wie z. B. Beurkundungs- und Eintragungskosten, Grunderwerbsteuer sowie Vermessungskosten und Maklerprovisionen. Zu leistende Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie Ausgleichsbeiträge und privatrechtliche Baukostenzuschüsse sind ebenfalls mit dem Grundstück zu aktivieren. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bebaute Grundstücke, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung der Grundstücke mit dem Bodenrichtwert der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Biberach zum Anschaffungszeitpunkt. Lagen bei den Bodenrichtwerten Preisspannen vor, wurde auf den Mittelwert zurückgegriffen. Wurden bebaute Grundstücke nach Bodenrichtwerten oder sonstigen pauschalen Sätzen bewertet, galten etwaige Erschließungs-, Anschluss und Ausgleichsbeiträge als bereits enthalten. Für Grundstückserwerbe vor dem Jahr 1982 stand für die Ortsteile keine Bodenrichtwertliste zur Verfügung, so dass hier die vorliegenden Werte für das Jahr 1982 herangezogen werden mussten.

Im Stadtgebiet wurde in Einzelfällen auch auf Vergleichswerte aus der Umgebungsbebauung zurückgegriffen. Entsprechend der Festlegung in der örtlichen Bilanzierungsrichtlinie wurde auf einen pauschalen Abschlag für Gemeinbedarfsflächen (kommunalnutzungsorientierte Flächen) verzichtet, da der Maßstab der aktuellen Nutzung des Flurstücks aus Sicht der Verwaltung keine pauschale Wertminderung rechtfertigt.

Sportanlagen, Spielplätze und Kleingartenanlagen werden ebenfalls den bebauten Grundstücken zugeordnet. Diese Grundstücke werden jedoch nach den Vorgaben für unbebaute Grundstücke bewertet und für Grundstücksvorgänge vor dem 01.01.2008 damit eine vereinfachte Bewertung mit dem Richtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen zugelassen.

Bebaute Grundstücke - Gebäude und Aufbauten	124.105.755,22 €
--	-------------------------

Die Gebäude und Aufbauten sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Als Vereinfachungsregel lässt der Gesetzgeber für Gebäude, die vor dem 01.01.2008 erstellt wurden, die Bewertungsmethode nach rückindiziertem Gebäudebrandversicherungswert zu. Dabei wird der Gebäudebrandversicherungswert mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr/Baujahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet. Anschließend sind die (aufgelaufenen) Abschreibungen und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes zu ermitteln. Sofern zwischenzeitlich wesentliche bzw. umfassende Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen wurden, fließen diese ebenfalls in die Berechnung ein.

Nachdem bei der Stadt Biberach die Gebäudeversicherungswerte auch in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben wurden, war die Anwendung dieser Bewertungsmethode ohne weitere Anpassung der Versicherungswerte grundsätzlich möglich. Die Bewertung mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten wurde aber lediglich in Einzelfällen vorgenommen, da durch die ohnehin erforderliche tiefgründige Recherche zu den Herstellungsjahren und Sanierungen der einzelnen Gebäuden in der Regel auch die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich späterer Sanierungen aus den alten Bauakten und Kostenfeststellungen nachvollzogen werden konnten. Die Restbuchwerte konnten damit im Gegensatz zum Gebäudeversicherungswertverfahren exakter ermittelt werden. Aufgrund der vertiefenden Recherche im Rahmen der Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden bei der Wertermittlung auch die in der Vergangenheit getätigten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigt und entsprechend als Aufwand oder aktivierungsfähige Herstellungskosten qualifiziert. Entsprechend der Festlegung in der örtlichen Bilanzierungsrichtlinie wurde von einem pauschalen Abschlag für denkmalgeschützte Gebäude abgesehen.

Die vom Land Baden-Württemberg als Orientierungshilfe ausgegebene Abschreibungstabelle sieht für die Gebäude eine Nutzungsdauer zwischen 50 und 80 Jahren vor. Aufgrund der örtlichen Erfahrungen der aus der Vergangenheit tatsächlich abgeleiteten durchschnittlichen Nutzungsdauer unterstellt die Stadt Biberach für kommunalorientierte Gebäude (z. B. Kindergarten, Sporthallen usw.) eine Nutzungsdauer von 40 Jahren und für alle sonstigen Gebäude (Wohngebäude, Verwaltungsgebäude) eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Dabei stand die tatsächliche Nutzungsdauer dieser Gebäude unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Vordergrund und nicht bilanzpolitische Überlegungen (siehe hierzu auch Dr. Nr. 2023/136). Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass die angesetzte Nutzungsdauer durchaus realistisch ist. Bei Gebäuden innerhalb von Betrieben gewerblicher Art sind die steuerlichen Vorgaben maßgebend.

Erläuterungen zu den einzelnen Anlagenbuchungsgruppen innerhalb der bebauten Grundstücke

Wohnbauten

Grundstücke und Gebäude, die Wohnzwecken dienen, sind bei der Stadt Biberach zum Stichtag der Eröffnungsbilanz alle auf den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach ausgelagert und dort bilanziert. Zwischenzeitlich sind diesem Bereich das Wohngebäude der Feuerwehr und das Wohngebäude auf dem Gelände Wolfentalstraße 1-5 zugeordnet, weil hier die Gesamtareale über den städtischen Haushalt abgewickelt werden.

Soziale Einrichtungen

Unter die sozialen Einrichtungen fallen bilanztechnisch bei der Stadt Biberach die Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendarbeit und das Stadtteilhaus. Sofern sich Gebäude von konfessionellen Kindergärten im Eigentum der Stadt befinden, sind diese ebenfalls hier enthalten. Neben den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen sind hier auch die fest mit dem Boden verankerten Aufbauten in Form von Spielgeräten und Spielhäusern ausgewiesen.

Schulen

Sämtliche Schulgebäude einschließlich ihrer Außenanlagen sind hier zugeordnet. Wertmäßig handelt es sich hier um die größte Position innerhalb der Anlageklasse bebaute Grundstücke. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit der Stadt in diesem Bereich, sind Schulsanierungen, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen waren, noch bei den Anlagen im Bau enthalten.

Kultur-, Sport-, Freizeit- und Kleingartenanlagen (KSFK-Anlagen)

Neben den Kultureinrichtungen sind hier die Turn- und Sporthallen, Mehrzweckhallen, Sportanlagen, Spielplätze, sonstige Freizeitanlagen und die Kleingartenanlagen zugeordnet. Insbesondere in diesem Bereich zeigt sich die Vielfalt des städtischen Aufgabenspektrums und die daraus bei der Vermögensbewertung resultierenden Besonderheiten. Die Sportanlagen umfassen insgesamt 102 Anlagegüter im Bereich der Gebäude und Aufbauten (ohne Grundstücke) an unterschiedlichen Anlagenstandorten. Darüber hinaus aufgenommen wurden beispielsweise 68 Spielplätze einschließlich Bolzplätze und DFB-Minispielfelder mit 282 Aufbauten.

Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude (SDGB-Anlagen)

Darunter fallen im Wesentlichen die Gebäude des Teilhaushaltes 11, die oftmals gemischt genutzt und teilweise auch durch das Gebäudemanagement vermietet werden. Des Weiteren sind hier allgemeine Verwaltungsgebäude, die Gebäude von Bauhof und Feuerwehr sowie die öffentlichen Toilettenanlagen enthalten.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen stellt bei den Kommunen eine bedeutende Bilanzposition dar. Das Infrastrukturvermögen wird überwiegend benötigt, um gesetzliche Pflichtaufgaben zu erfüllen. Gleichzeitig lassen sich in diesem Bereich in der Regel keine Veräußerungsgewinne erzielen, weil keine Marktnachfrage vorhanden ist. Zum Infrastrukturvermögen gehören insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Ingenieurbauwerke, Schienenstrecken, Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung, Energie- und Datenübertragungsleitungen, Wasserleitungen sowie wasserbauliche Anlagen und Friedhöfe. Bei der Stadt Biberach sind bestimmte Aufgaben im Bereich des Infrastrukturvermögens auf die Stadtwerke Biberach GmbH, die e.wa riss GmbH & Co. KG, den Abwasserzweckverband Riß und den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach übertragen. Das zugehörige Vermögen wird entsprechend der eigentumsrechtlichen Regelungen bei diesen Teilungsunternehmen bilanziert und an dieser Stelle nicht näher ausgeführt. Für eine übersichtliche Erläuterung des Infrastrukturvermögens werden die Vermögenspositionen nachfolgend auf Ebene der Anlagensachgruppen näher erläutert.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

9.180.099,85 €

Dem Infrastrukturvermögen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt 2.192 Flurstücke und Teilflurstücke zugeordnet, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0311 Grund und Boden Straßen, Wege, Plätze	7.626.292,18 €
0312 Grund und Boden Parkplätze, Tiefgaragen	746.216,82 €
0313 Grund und Boden Gewässer/wasserbauliche Anlagen	504.843,06 €
0314 Grund und Boden Friedhöfe	277.190,06 €
0319 Grund und Boden sonstiges Infrastrukturvermögen	25.557,73 €
SUMME	9.180.099,85 €

Datengrundlage für die Zuordnung zu einzelnen Nutzungsarten war das Geo-Informationssystem (GIS) der Stadt Biberach sowie auch das Straßen- und Gewässerkataster der Stadt Biberach. Sofern Grundstücke mehrere verschiedene Nutzungsarten aufweisen, wurde das Grundstück grundsätzlich der Anlagekategorie zugeordnet, deren Flächenanteil überwiegt (Hauptnutzung). Unter bestimmten Konstellationen war eine Aufteilung des Flurstücks in fiktive Teilgrundstücke sinnvoll und geboten. Analog der unbebauten Grundstücke (Kapitel 6.2.1) sind auch die Grundstücke des Infrastrukturvermögens grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern sich die Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln lassen, lässt der Gesetzgeber für die Bewertung von Grundstücken des Infrastrukturvermögens die Vereinfachungsregelungen für unbebaute Grundstücke analog zu. Demnach erfolgte die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, für die Jahre ab 1984 mit den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten durchschnittlichen Kaufpreisen des Landkreises Biberach für den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt. Da für den Zeitraum 1974 bis 1983 keine Regionaldaten für den Landkreis Biberach vorliegen, erfolgte die Bewertung anhand der entsprechenden Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke des Landes Baden-Württemberg.

Die Schwierigkeit der Grundstücksbewertung lag jedoch auch mit dem Vereinfachungsverfahren darin, die Anschaffungszeitpunkte der Flurstücke zu ermitteln, da diese aus den Datenbeständen der Fachämter grundsätzlich nicht ersichtlich sind. Mit Hilfe der Kategorisierung in historische Straßen (vor 1964), dem

Abgleich mit alten Stadtplänen und Adressbüchern, den Herstellungsdaten der Kanäle aus der Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Orientierung an der Fertigstellung des Straßenkörpers konnte für jedes einzelne Flurstück eine entsprechende Festlegung getroffen werden. Für Straßengrundstücke der Straßenklasse 6 und 7 (bituminöse und unbefestigte Feldwege) liegen die o. a. Informationen naturgemäß nicht vor, so dass das Anschaffungs- und Herstellungsjahr für sämtliche befestigte und unbefestigte Feldwegflurstücke in Abstimmung mit dem Tiefbauamt grundsätzlich auf das Jahr 1974 datiert wurde, sofern keine anderweitigen Informationen vorlagen. Die meisten Feldwege waren sicherlich schon weit vor dem Jahr 1974 im Eigentum der Stadt, sind aber aufgrund der zugelassenen Vereinfachungsregelung mit dem Richtwert aus dem Jahr 1974 bewertet worden.

Die Zuordnung der Flurstücke zu einzelnen Gewässerabschnitten und Bauwerken, aber auch die Zuordnung einer Vielzahl anderer Flurstücke erfolgte durch Planabgleich durch Mitarbeiter des Kämmereiamtes. Hier liegen keine zentral geführten Liegenschaftskataster vor, deren Daten durch das Kämmereiamt hätten digital übernommen werden können.

Die Bewertung der Friedhofsflurstücke ist nicht mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt, weil diese oftmals schon sehr lange im Besitz der Stadt sind oder eigentumsrechtlich von konfessionellen Trägern in der Vergangenheit übernommen wurden. Die Flurstücke wurden deshalb mit einem pauschalen Wert (Richtwert für unbebaute Grundstücke für das Jahr 1974) angesetzt, insbesondere auch deshalb, weil das Grundstück wegen der entsprechenden Belastungen in der Regel nicht (gewinnbringend) veräußert werden kann.

Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.251.226,30 €
--	-----------------------

Brücken, Tunnel und andere ingenieurbauliche Anlagen gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a StrG zum Straßenkörper. Da die Nutzungsdauer der Bauwerke von der Nutzungsdauer der restlichen Bestandteile des Straßenkörpers abweichen und sich diese Bauwerksarten auch wert- und funktionsmäßig sowie hinsichtlich der Nutzungsdauer abheben, werden diese entsprechend des Prinzips der Einzelbewertung grundsätzlich separat bewertet und als eigenständiges Anlagegut in die Bilanz aufgenommen. Grundlage für die Bewertung stellen die beiden Bauwerksverzeichnisse „Ingenieurbauwerke“ und „Andere Bauwerke“ des Tiefbauamtes (Stand Frühjahr 2022 einschl. Fortschreibung) dar. Darin enthalten sind neben den Brücken insbesondere auch Lärmschutzbauwerke, Stützbauwerke, Trogbauwerke, Hochwasserrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken sowie Durchlässe nach DIN 1076, Verdolungen und Versickerungsanlagen. Eine entsprechende Abgrenzung zu den Bauwerken des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach konnte vorgenommen werden. In der Eröffnungsbilanz enthalten sind insgesamt 117 Anlagegüter, die der Anlagenbuchungsgruppe „0320 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen“ zugeordnet werden.

Die ingenieurbaulichen Anlagen sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die bisher aufgelaufenen Abschreibungen zu bewerten. Die für die Bewertung notwendigen Baujahre konnten größtenteils aus den Bauwerksverzeichnissen entnommen werden. Sofern Herstellungsjahre aus diesen Unterlagen nicht ermittelbar waren, wurde das Herstellungsjahr anhand nahe gelegener Straßen oder Bauwerken bestimmt bzw. sachgerecht geschätzt. Das Bauwerksverzeichnis enthält grundsätzlich keine Informationen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Bauwerke. Die Verwendung von Erfahrungswerten gestaltet sich bei diesen Bauwerken der Stadt Biberach als schwierig, weil es sich jeweils um individuelle Einzelbauwerke handelt, aus denen sich keine Vergleichswerte

ermitteln lassen. Aufgrund der vorhandenen Datengrundlage und des systematischen Zusammenhangs mit der Straßenbewertung wurden entsprechende Vereinfachungen bezüglich der Aufnahme in die Eröffnungsbilanz getroffen. Bauwerke, die vor dem Jahr 2013 errichtet wurden, werden mit den vom Land Baden-Württemberg im Leitfaden zur Bilanzierung zugelassenen Pauschalpreisen (z. B. pro m², pro laufender Meter) erfasst und bewertet. Die je nach Bauwerk, Größe und Materialausführung differenzierten Pauschalwerte sind in der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach ausführlich aufgelistet. Sie beziehen sich auf das Jahr 2016 und wurden mit dem Baupreiskostenindex für Straßenbau auf das jeweilige Anschaffungs-/Herstellungsjahr rückindiziert. Ingenieurbauliche Anlagen ab dem Baujahr 2013 sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden.

Darüber hinaus wird aufgrund der Vielzahl an Durchlässen mit unzureichender Datenlage im Altvermögen, besonders im Bereich der Feldwege, unterstellt, dass Durchlässe bis einschließlich DN 500 grundsätzlich in den Kosten der darüber verlaufenden Straße inbegriffen sind und in der Pauschalbewertung des Straßenkörpers aufgehen. Auch für die Ein- und Auslaufbauwerke von Verdolungen ist die Datenlage in den Bauwerksverzeichnissen unzureichend. Die Verdolungen wurden im Rahmen der Gewässerbewertung als künstliche Gewässer bewertet. Analog der kleineren Durchlässe werden für die Ein- und Auslaufbauwerke der Verdolungen keine eigenständigen Anlagegüter erstellt; diese gehen grundsätzlich in der Bewertung der „Künstlichen Gewässer“ unter oder sind teilweise auch in der Bilanz des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ausgewiesen.

Straßen, Parkierungseinrichtungen, Straßenzubehör

48.366.941,22 €

Innerhalb des Infrastrukturvermögens sind die Straßen, Wege und Plätze einschließlich dem Straßenzubehör wertmäßig die bedeutendste Bilanzposition. Gleichwohl stellte diese Bilanzposition in der Erfassung und Bewertung eine sehr große Herausforderung dar und war mit vielen Unwägbarkeiten und besonderen Problemstellungen behaftet. Die Schwierigkeit bestand insbesondere darin, die Straßen/-abschnitte (Straßenkörper), aber auch das Straßenzubehör so aufzunehmen, dass die Ersterfassung mit der vorhandenen Datenlage mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden konnte und die Systematik sich auch gleichzeitig für die Abwicklung der Zu- und Abgänge in der laufenden Anlagenbuchhaltung eignet. Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber die praktische Problemstellung nach und nach erkannt und teilweise noch Vereinfachungsregelungen nachgeschoben, so dass nach den ersten Datenanalysen in den Jahren 2010 bis 2012 erst im Jahr 2015 mit zielführenden Überlegungen gestartet werden konnte.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0350 Öffentliche Plätze	43.892,77 €
0351 Straßenklasse 1: Hauptverkehrsstraße	2.410.008,50 €
0352 Straßenklasse 2: Geschäfts-/Verbindungsstraßen	13.732.637,61 €
0353 Straßenklasse 3: Wohnstraße	23.782.749,37 €
0354 Straßenklasse 4: Gemeindeverbindungsstraße	817.593,39 €
0355 Straßenklasse 5: Geh-/Radweg selbständig	4.093.734,07 €
0356 Straßenklasse 6: Feldweg bituminös	508.610,34 €
0357 Straßenklasse 7: Feldweg unbefestigt	35.566,74 €
0358 Straßenklasse 8: Parkplätze, Tiefgaragen	434.934,22 €
0359 Straßenzubehör	2.507.214,21 €
SUMME	48.366.941,22 €

Die Straßen wurden in Abstimmung mit dem Tiefbauamt entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung in verschiedene Straßenklassen unterteilt. Die Einteilung in Straßenarten richtet sich bei der Stadt Biberach nach der Kategorisierung im damaligen Straßenkataster des Tiefbauamtes, die sich am Standard der Gesellschaft für Straßenanalyse (GSA) orientiert. Als Datenbasis wurden die im Frühjahr 2017 gepflegten Datensätze in den Modulen der Software RoSy der Gesellschaft für Straßenanalyse mbH herangezogen. Sofern eine Straße im Straßenkataster in mehrere Abschnitte unterteilt ist, wird diese auch in der Anlagenbuchhaltung in mehreren Abschnitten geführt. Eine Aufteilung des Straßenkörpers auf einzelne Flurstücke wurde nicht vorgenommen. Den Grundstücken mit Straßenaufbau wurde lediglich die Straßenbezeichnung als Merkmal hinterlegt, so dass entsprechend ausgewertet werden kann. Die Fläche des Straßenkörpers ist damit nicht zwingend identisch mit der Fläche des Flurstücks. Den öffentlichen Plätzen (Anlagenbuchungsgruppe 0350) ist lediglich der Dorfplatz Stafflangen zugeordnet, da dieser nicht im Straßenkataster als Verkehrsfläche geführt ist und auch als Außenanlage keinem Gebäude zugeordnet werden kann. Alle anderen öffentlichen Plätzen lassen sich entsprechend zuordnen.

Die Nutzungsdauern wurden in Abstimmung mit dem Tiefbauamt aufgrund von Erfahrungswerten und im Rahmen der empfohlenen Richtwerte für Baden-Württemberg festgelegt. Sie betragen überwiegend 40 Jahre. Die Wohnstraßen und selbständigen Geh- und Radwege werden auf 50 Jahre abgeschrieben, die teilweise und nicht befestigten Feldwege sowie die Parkplätze nur auf 20 Jahre. Allerdings mussten die Straßenkörper vollständig in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden, unabhängig davon, ob sie bereits abgeschrieben sind. Das Straßenkataster des Tiefbauamtes enthält in der Regel keine Angaben zu den ursprünglichen Herstellungsjahren und -kosten. Aufgrund mehrerer Umzüge des Tiefbauamtes sind zudem zahlreiche historische Straßenbauakten vernichtet und keine Kostenfeststellungen für abgeschlossene Maßnahmen vorhanden. Hilfsweise mussten deshalb vom Kämmereiamt alte Straßenkarten und Straßenverzeichnisse, historische Erschließungsakten und historische Weihnachtsbriefe der Stadt Biberach sowie Jahresrechnungen, Haushaltsrestelisten und Kanaldaten zur Datenermittlung bei den Straßen herangezogen werden. Für die Feldwege wurde aufgrund fehlender Datenbasis festgelegt, dass diese bereits im Jahr 1974 hergestellt waren und damit abgeschrieben sind. Darüber hinaus mussten auch nachträgliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen zeitlich berücksichtigt werden.

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Straßenkörper nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, werden gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO Erfahrungswerte in Form von aktuellen pauschalierten m²-Durchschnittspreisen je Straßenart, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Straßenkörpers, das Straßenbegleitgrün, die Böschungen und sonstiges einfaches Zubehör (Aufwuchs, Leitposten, Beschilderung etc.) einzurechnen sind, zugelassen. Für Altvermögen vor dem 01.01.2013 stellte die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund der völlig unzureichenden Datenlage des Tiefbauamtes einen unverhältnismäßigen Aufwand dar; deshalb findet für das überwiegende Altvermögen des Straßenkatasters die Bewertung mit zugelassenen Vereinfachungswerten Anwendung. Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten für dieses Altvermögen vorlagen, wurden diese entsprechend angesetzt. Ab dem 01.01.2013 (sechs Jahre vor Stichtag Eröffnungsbilanz) waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Das Tiefbauamt hat die Anwendung der für Baden-Württemberg veröffentlichten Pauschalwerte pro Straßenklasse für die Stadt Biberach bestätigt. Die m²-Durchschnittspreise bezogen sich auf das Jahr 2015 und mussten im Rahmen der Erstbewertung auf das jeweilige Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr mit dem Baupreiskostenindex für Straßenbau zurückindiziert werden. Darüber hinaus wurden auch noch besondere Festlegungen für Kreisverkehrsanlagen, Bahnübergänge und Bushaldebuchten getroffen.

Die zum 01.01.2014 auf die Stadt übergegangenen Ortsdurchfahrten an Land- und Kreisstraßen waren ebenfalls nach den o. a. Maßstäben zu erfassen, zu bewerten und mit einem korrespondierenden

Sonderposten zu bilanzieren. Aufgrund des Alters der Straßen weist von den 26 Straßen/-abschnitten bzw. Ortsdurchfahrten lediglich noch ein Straßenabschnitt einen Restbuchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz aus. Für die durch private Erschließungsträger hergestellten Straßen, die dann unentgeltlich auf die Stadt übergegangen sind, konnte anhand der Datenlage eine Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden und auf der Passivseite ein entsprechender Sonderposten in gleicher Höhe gebildet werden.

Von den insgesamt 2.086 Anlagegütern, die auf den Straßenkörper entfallen, sind rd. 30 % den Wohnstraßen zugeordnet und knapp 18 % den selbständigen Geh- und Radwegen. Die Prozentangaben beziehen sich lediglich auf die Anzahl der Anlagegüter nicht auf die flächen- oder wertemäßige Betrachtung. Knapp 42 % der Anlagen entfallen auf die Feldwege, sind wertmäßig aber von untergeordneter Bedeutung.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte ohne Beteiligung des Kämmereiamtes eine Neuerhebung der gesamten Verkehrsflächen in neue Softwarelösungen beim Tiefbauamt und einige Daten sind nun auch im Geoinformationssystem der Stadt Biberach (GIS) hinterlegt. Die Gliederung des Straßenkatasters ist seither kleinteiliger und die bisherige Zuordnung zur Straßenklasse nachrangig, da mehr die Nutzung bzw. das Material im Vordergrund steht. Dieser Zustand führt nun im laufenden Betrieb zu großen Schwierigkeiten bei der Zuordnung und verursacht ganz erheblichen Mehraufwand bei der Inventur und der jährlichen Maßnahmenabstimmung. Die neue Datenquelle findet in der Bilanzierung jedoch ausschließlich auf Neuvermögen und Sanierungen ab dem Jahr 2023 (Datenaufbereitung war erst zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) Anwendung und wirkt sich nicht auf die Vermögenswerte der Eröffnungsbilanz aus.

Neben dem Straßenkörper galt es auch das Straßenzubehör (§ 2 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg) zu erfassen und zu bewerten. Für die Bewertung wird das Straßenzubehör in einfaches und hochwertiges Zubehör unterschieden. Das einfache Straßenzubehör (z. B. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten, Wegweisungen, Bänke, Mülleimer/Papierkörbe) wird in den Straßenwert eingerechnet und nicht als selbständiges Anlagegut erfasst. In den vom Land Baden-Württemberg ermittelten und bei der Stadt Biberach angewandten Durchschnittspreisen pro m²/Straße sind die Kosten für das einfache Straßenzubehör bereits eingerechnet, so dass hier eine weitere Bewertung entfallen konnte.

Zum hochwertigen Zubehör gehören Straßenbeleuchtung, Ampel-/Signalanlagen, Schilderbrücken und große Schildertafeln, Buswartehallen/Buswartehäuschen, Parkscheinautomaten, Parkuhren, zentrale Verkehrsrechner, Geschwindigkeitsmessenanlagen sowie Fahrradabstellanlagen im Bauwerksverzeichnis, Informations- und Werbetafeln. Entsprechend den Empfehlungen der AG Bilanzierung Baden-Württemberg wurde hochwertiges Straßenzubehör separat bilanziert, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Von der Vereinfachungsregelung, dass hochwertiges Straßenzubehör, das vor dem 01.01.2013 beschafft wurde (älter als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz) analog dem beweglichen Vermögen behandelt und nicht in die Bilanz aufgenommen werden muss, wird lediglich für den Bereich der Schilderbrücken und großen Schildertafeln Gebrauch gemacht. Bei der Straßenbeleuchtung wird auf eine Erfassung des Altbestandes vor dem Jahr 2000 (Restbuchwert 0,00 €) verzichtet. Im Rahmen der Erstbewertung hat sich gezeigt, dass der spätere Abgleich in der laufenden Anlagenbuchhaltung durch diese vom Gesetzgeber zugelassene Vereinfachungsregelung für das Straßenzubehör insgesamt erschwert wird und damit langfristig einen höheren Aufwand verursachen würde. Zudem wurde diese Vereinfachungsregelung erst in die 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung BW vom Juni 2017 eingearbeitet und zu diesem Zeitpunkt waren in Biberach diesbezüglich schon einzelne Bewertungsblöcke im Bereich des Straßenzubehörs vollständig abgeschlossen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das hochwertige Straßenzubehör konnten mit tiefgründigen Recherchen des

Kämmereiamtes und Unterstützung des Tiefbauamtes über die bestehenden Jahresrechnungen und Gremienvorlagen ermittelt werden. Aufgrund der gegenüber dem Straßenkörper kürzeren Nutzungsdauer beim hochwertigen Straßenzubehör (10 bis 25 Jahre) mussten die Kostenermittlungen nur bis in die 90er Jahre zurück vorgenommen werden. Die Anlagegüter des Straßenzubehörs summieren sich insgesamt auf 350 Datensätze, wobei die Straßenbeleuchtung nicht einzeln je Straßenleuchte, sondern nach Beleuchtungszügen (z. B. pro Baugebiet, pro Straßenabschnitt) erfasst wurde.

Gewässer, wasserbauliche Anlagen
4.949.329,61 €

Zu den Gewässern gehören die Fließgewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz, die Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen und die künstlich angelegten Gewässer, die nicht der Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke. Basis für die Erstbewertung stellte das Gewässerkataster des Tiefbauamtes dar, das im Zuge einer Masterarbeit von einer ehemaligen städtischen Mitarbeiterin in den Jahren 2011 und 2012 entwickelt wurde. In diesem Rahmen wurden vom Tiefbauamt auch entsprechende Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen vom Kämmereiamt mit den Jahresrechnungen gegengeprüft wurden. Eine detaillierte betragsmäßige Prüfung der Herstellungskosten konnte nicht gewährleistet werden, da einige Gewässermaßnahmen in der früheren Vergangenheit gemeinsam bei anderen Gesamtprojekten (z. B. Gewerbe- und Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen) gebucht wurden. Insgesamt liegt für die Maßnahmen vor 2013 aber kein inhaltlicher Widerspruch zwischen den Ergebnissen des Gewässerkatasters und den Jahresrechnungen vor.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0370 Wasserbauliche Anlagen	4.949.329,61 €
0371 Natürliche Oberflächengewässer	0,00 €
SUMME	4.949.329,61 €

Zu den wasserbaulichen Anlagen zählen neben künstlich angelegten Gewässern (außerhalb von Grünflächen und Friedhöfen) insbesondere die Gewässerbauwerke (z. B. Hochwasserdämme, Hochwasserrückhaltebecken, Drosselbauwerke). Eine entsprechende eigentumsrechtliche Abgrenzung zum Vermögen des Abwasserzweckverbands Riß und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurde vorgenommen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfasst dieser Bilanzbereich insgesamt 108 Anlagegüter, deren Restbuchwerte vor allem auf Maßnahmen am Ratzengraben, Schlierenbach, Mumpfentalgraben und Neuweihergraben sowie die Bachmauer Schwarzbachstraße und die Hochwasserschutzmaßnahmen in Stafflangen/Hofen, Ringschnait und am Hagenbucher Graben entfallen. Der Hochwasserdamm im Wolfental war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch als Anlage im Bau geführt.

Als natürliche Oberflächengewässer wurden die Gewässer definiert, die offensichtlich weder ausgebaut noch verbaut sind (z. B. von Ackerland umgebene Bachläufe). Die einzelnen Gewässerabschnitte sind hier in 96 Einzelanlagegütern zum Stichtag der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 0,00 € bilanziert. Im Gegensatz zu den wasserbaulichen Anlagen unterliegen die natürlichen Oberflächengewässer keiner Abschreibung und werden als natürlich vorhandenes Naturgut betrachtet. Eine Aufnahme dieser Anlagegüter in die Eröffnungsbilanz war auch deshalb geboten, um den regelmäßigen Abgleich mit dem Gewässerkataster entsprechend zu erleichtern.

Renaturierungsmaßnahmen bei Gewässern stellen für die Stadt Biberach grundsätzlich keine aktivierungsfähigen Maßnahmen dar, da mit der Durchführung der Maßnahme lediglich der naturnahe Zustand wieder hergestellt wird. In Einzelfällen (z. B. wesentliche Verbesserung der Fließgeschwindigkeit) können nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz sind aktivierungsfähig.

Friedhöfe
2.020.818,53 €

Aufgrund des bestehenden Gebührenhaushalts lagen für die städtischen Friedhöfe grundsätzlich detaillierte Anlagenachweise vor. Diese mussten jedoch gemeinsam mit dem Bauverwaltungsamt grundlegend insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer sowie der Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungskosten überarbeitet und an die Bewertungsvorgaben des neuen Haushaltsrechts angepasst werden. Nach den Recherchen und Vorarbeiten in den Jahren 2009 bis 2011 konnte die Überarbeitung des Anlagenachweises im Jahr 2012 abgeschlossen und auch die Auswirkungen der Anpassungen für die Kostendeckung der Wirtschaftsrechnungen dem Gremium zur Beschlussfassung (Dr. Nr. 72/2012) vorgelegt werden. Daraus resultierend ergeben sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nachfolgende Vermögenswerte, die insgesamt aus 105 Einzelanlagegüter bestehen.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0381 Friedhöfe - Gebäude	904.640,58 €
0382 Friedhöfe - Grabfelder, Wege und sonstige Aufbauten	1.108.322,65 €
0383 Friedhöfe - Besondere Ausstattung	7.855,30 €
SUMME	2.020.818,53 €

Bei den Gebäuden handelt es sich um die Aussegnungs- und Leichenhallen sowie Garagen und WC-Anlagen.

Im Bereich der Aufbauten sind neben der Errichtung bzw. Erweiterung von Grabfeldern/Urnengräbern und Außenanlagen auch investive Baumaßnahmen an Friedhofsmauern enthalten. Die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Grabfelder und Friedhofsaußenanlagen sind weitgehend bereits abgeschrieben und wurden nicht nachträglich mit einem Erinnerungswert als einzelne Anlagegüter in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Lediglich Grabfelder, die seit der Führung von Anlagenachweisen seit den 90er Jahren hergestellt wurden, sind bilanziert. Zudem wurden auch die Friedhofsweiher einzeln bilanziert, sind aber aufgrund ihres Alters bereits abgeschrieben.

Ausstattung im Bereich der Friedhöfe umfasst die spezifische Betriebs- und Geschäftsausstattung, die für das Bestattungswesen benötigt wird (z. B. Friedhofs-, Urnen-, Kranzwagen, Sargroller, Mikrofonanlage). Hier werden einige Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 0,00 € geführt, da diese bereits abgeschrieben sind. Der in der Eröffnungsbilanz noch ausgewiesene Restbuchwert entfällt auf einzelne seit der Jahrtausendwende beschaffte Friedhofskreuze, Schaukästen und Abfallboxen.

Sonstiges Infrastrukturvermögen**457.862,31 €**

Die Aufgabenvielfalt im Bereich des Infrastrukturvermögens ist groß und umfasst auch sehr spezifische Aufgabenbereiche. Die Stadt Biberach weist beim sonstigen Infrastrukturvermögen nachfolgende Vermögensblöcke aus.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0391 Brunnen	42.535,91 €
0392 Datenübertragungsnetze	395.096,18 €
0393 Wärmeverteilungsnetze	0,00 €
0395 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	20.230,22 €
SUMME	457.862,31 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind 16 Brunnenanlagen einschl. Fontänenfeldbrunnen und Brunnenröge bilanziert. Die Brunnenanlagen werden mit ihrer Betriebstechnik als ein Anlagegut mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren geführt. Einige Brunnenanlagen sind deshalb bereits abgeschrieben; für die anderen Brunnenanlagen konnte eine Bewertung mit Eckkosten durchgeführt werden.

Im Jahr 1995 hat die Stadt Biberach begonnen ein stadt eigenes Glasfaser-EDV-Netz aufzubauen, das kontinuierlich erweitert und ausgebaut wurde. Die 33 Anbindungen zu den einzelnen Gebäuden bzw. Arealen wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Kosten waren überwiegend in Gesamtbaumaßnahmen von Einrichtungen enthalten und mussten entsprechend separat ermittelt werden. Darüber hinaus werden bei den Datenübertragungsnetzen auch die drei im Jahr 2011 erstellten Breitband-Leerrohrnetze im Bereich Biberach Wolfental - Mittelbiberach, Biberach Ost - Mettenberg und Rißegg - Rindenmoos ausgewiesen.

Im Bereich der Wärmeverteilungsnetze waren bis zum 01.01.2019 noch keine investiven Kosten angefallen. Die nun zwischenzeitlich getätigten Investitionen in diesem Bereich werden hier zugeordnet und deshalb nachrichtlich kurz erwähnt.

Die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens stellen eine Auffangposition für das restliche Infrastrukturvermögen dar, das den o. a. Positionen nicht zugeordnet werden kann. Für die Eröffnungsbilanz werden lediglich die verlegten Leerrohre an den Biberacher Bundesstraßen für die Geschwindigkeitsüberwachung ausgewiesen. Seit dem Jahr 2023 wird hier auch die unterirdische Wertstoffsammelstelle an der Saudengasse zugeordnet.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden

4.004.003,60 €

Dieser Bilanzposition werden Gebäude und Aufbauten zugeordnet, die sich im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages oder sonstiger vertraglicher Regelung auf fremdem Grund und Boden befinden. Als Erbbaurechtsnehmer tritt die Stadt lediglich beim Roten Bau (Waldseer Straße 31) auf. Die von der Stadt übernommenen Kosten für die Gebäudesanierung zur Archivnutzung einschließlich der Außenanlagen sind hier enthalten und weisen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einen Wert von rd. 3,94 Mio. € aus. Darüber hinaus sind dieser Bilanzposition die Kosten für das Gebäude und die Außenanlage der WC-Anlage in der Sakristei beim Friedhof in der Ulmer Straße und die Sitzbänke im Spitalhof zugeordnet. Insgesamt weist diese Bilanzposition zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lediglich 12 Anlagegüter aus.

Die Räumlichkeiten der Stadtverwaltung befinden sich zu einem großen Teil in hospitälischen Gebäuden und sind von der Stadt angemietet. Die Kostenbeteiligungen und -übernahmen an Sanierungs- und Umbaumaßnahmen werden überwiegend mit Investitionskostenzuschüssen abgewickelt, die in der Bilanz bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse dargestellt sind.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.405.257,85 €
--	-----------------------

Unter diese kommunalspezifische Bilanzposition wird bei der Stadt Biberach Vermögen subsumiert, dessen Erhaltung und Pflege wegen seiner Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen Interesse liegt.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0511 Kunstgegenstände in Museum/Archiv/Artothek	3.234.905,64 €
0512 Sonstige Kunstgegenstände	67.140,96 €
0513 Kunst im öffentlichen Raum	72.337,18 €
0550 Baudenkmäler	30.874,07 €
0560 Bodendenkmäler	0,00 €
0590 Sonstige Kulturdenkmäler	0,00 €
SUMME	3.405.257,85 €

Kunstgegenstände

Bewegliche Kunstgegenstände sind z. B. Kunstwerke, Skulpturen oder Gemälde in Museen oder anderen öffentlichen Gebäuden sowie künstlerisch oder historische Sammlungen in Museen und Archiven. Kunstgegenstände unterliegen regelmäßig keiner gewöhnlichen Abnutzung und werden deshalb nicht planmäßig abgeschrieben.

Grundsätzlich sind Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstgegenstände. Die Stadt macht von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch, so dass lediglich Kunstgegenstände, die ab dem 01.01.2008 beschafft wurden, bei einem Wert über 410,00 € (netto) mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln bilanziert wurden. Allerdings sind wir den Empfehlungen der Arbeitsgruppen des Landes Baden-Württemberg gefolgt, besonders wertvolles Altvermögen im Bereich Kunst unabhängig von Vereinfachungsregelungen trotzdem in der Bilanz zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit dem Museum wurde eine Wertgrenze von 5.000,00 € für die Aufnahme von Altvermögen in die Bilanz festgelegt. Sofern keine Kaufpreise mehr ermittelt werden konnten, ist die Wertermittlung mit Schätzpreisen zum Anschaffungszeitpunkt des einzelnen Kunstgegenstandes durch die Sachverständigen des Museums erfolgt. Ebenso aufgenommen sind wertvolle Schenkungen und Nachlässe; in besonderen Fällen sind diese als gesamte Sammlung auf einer Anlagenkarte mit ihrem Gesamtwert erfasst (z. B. Nachlässe Braith und Mali). Insgesamt sind damit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 224 Anlagegüter als Kunstgegenstände des Museums bilanziert.

Das zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandene Archivgut in den städtischen Archiven wird mit einem Erinnerungswert von 0,00 € angesetzt. Zweifelsohne stellt Archivgut als Kulturgut einen hohen Wert für die Gesellschaft dar, jedoch eindeutig nicht im materiellen Sinn. Die vom Archiv gesammelten Unterlagen und Archivgüter sind für die Geschichte der Stadt von besonderer Bedeutung, für sie kann jedoch kein veräußerbarer Wert ermittelt werden. Eine Zerstörung von Archivgut stellt einen immateriellen Verlust dar, eine Ersatzbeschaffung ist jedoch nicht möglich, weil die Archivgüter spezielle Sammlungen der

Biberacher Stadt- und Zeitgeschichte sind. Darüber hinaus wurden im Zeitraum 2008 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine zu bilanzierende Archivgüter mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto) käuflich erworben.

Auf die Kunstgegenstände der Artothek, für die bei der Stadtbücherei die Möglichkeit zur Ausleihe besteht, finden die o. a. Vereinfachungsgrundsätze ebenfalls Anwendung. Die Artothek weist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt sechs Kunstgegenstände aus, davon zwei (Thomapyrin Kunstedition für UNICEF, 66 Holzschnitte von Fritz Lang, jeweils als Sammelanlage) mit einem Wert über 5.000,00 € als Altvermögen vor dem Jahr 2008.

Sonstige Kunstgegenstände stellen Kunstgegenstände außerhalb der Museen, Archive und Artotheken dar und werden in der Anlagenbuchungsgruppe 0512 gesondert ausgewiesen. Für diese sonstigen Kunstgegenstände gibt es bei der Stadt keine zentrale Inventarisierung, so dass die Datenermittlung auf Grundlage der von den Fachämtern mitgeteilten Bestände erfolgte. Bei den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 13 ausgewiesenen Anlagegütern handelt es sich überwiegend um Einzelkunstwerke in städtischen Gebäuden sowie um die Medaillen und Amtsketten der Stadt. Die Bewertungsgrundsätze für Kunstgegenstände im Museum fanden analog Anwendung, so dass auch hier Kunsterwerbe vor 2008 erst ab einem Wert von 5.000,00 € bilanziert wurden.

Kunst im öffentlichen Raum (z. B. Des Esels Schatten, Gedenktafeln, Skulpturen, Kriegerdenkmale) wird ebenfalls den Kunstgegenständen zugeordnet. Im Gegensatz dazu wird Kunst am Bau dem jeweiligen Gebäude zugeordnet und auf die entsprechende Gebäudeanlegekarte aktiviert und damit nicht unter der Anlagesachgruppe Kunstgegenstände geführt. Basis für die Erfassung von Kunst im öffentlichen Raum war die vom Stadtplanungsamt erstellte Auflistung aller Objekte im öffentlichen Raum (Bestandsaufnahme 2013, Dr. Uwe Degreif, Dr. Nr. 15/2013). In der damaligen Bestandsaufnahme wurden sämtliche freistehende Kunstwerke im öffentlichen Raum auf der Gemarkung Biberach unabhängig vom Eigentumsrecht erfasst. Die Ausnahmeregelung für Altvermögen bei Kunstgegenständen fand keine Anwendung, so dass auch freistehenden Kunstwerke unter 5.000,00 € (mindestens jedoch 410,00 € netto) bilanziert wurden, da die Datengrundlage ausreichend vorhanden war bzw. recherchiert werden konnte. Insgesamt werden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 38 Anlagegüter als Kunst im öffentlichen Raum ausgewiesen. Im Gegensatz zu den Kunstgegenständen unterliegt Kunst im öffentlichen Raum aufgrund des Witterungseinflusses einer gewöhnlichen Abnutzung und wird deshalb planmäßig abgeschrieben. Die als Kunst im öffentlichen Raum deklarierten Brunnen sind insbesondere aufgrund ihrer Betriebstechnik dem Infrastrukturvermögen zugeordnet.

Kulturdenkmäler

Neben den Kunstgegenständen fallen bei den Kommunen auch die Kulturdenkmäler als Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung unter das Kunstvermögen. Dabei handelt es sich um historische Objekte, die eigentlich unbewegliches Sachvermögen darstellen und sich somit von den beweglichen Kunstgegenständen abgrenzen lassen. Die Kulturdenkmäler lassen sich wiederum in Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler untergliedern.

Die Baudenkmäler umfassen die Türme und Tore der Stadt (Gigelturm, Weißer Turm, Schillerhöhe und Ulmer Tor) sowie die historische Stadtmauer in ihrer noch verbliebenen Gesamtheit und die Kapelle St. Wendelin in Rindenmoos. Der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Restbuchwert entfällt ausschließlich auf die Kapelle in Rindenmoos. Alle anderen Bauwerke sind bereits vollständig

abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 0,00 € ausgewiesen. Denkmalgeschützte Gebäude könnten ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden, allerdings hat sich die Stadt dazu entschlossen, die denkmalgeschützten Gebäude anhand deren Hauptnutzung einheitlich den einzelnen Bilanzpositionen (z. B. Gebäude bei sozialen Einrichtungen, Kultureinrichtung) zuzuordnen und nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen zu bewerten.

Bodendenkmäler sind Denkmäler im Untergrund, die teilweise durch Ausgrabungen sichtbar gemacht werden (z. B. Grabanlagen, unterirdische Siedlungen). Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lagen in Biberach keine Bodendenkmäler vor. Gräber, die Kulturdenkmale darstellen, sind mit einem Erinnerungswert von 0,00 € bei der Anlagensachgruppe 038 „Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen“ (Infrastrukturvermögen) zugeordnet.

Sonstige Kulturdenkmäler werden im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht als Denkmäler, die bewegliche Sachen sind, definiert und lassen sich damit nicht problemlos zu den beweglichen Kunstgegenständen abgrenzen. Deshalb verzichtet die Stadt Biberach grundsätzlich auf den Ausweis von sonstigen Kulturdenkmälern unter der Anlagenbuchungsgruppe 0590. Sofern bewegliche Sachen unter Denkmalschutz stehen, werden diese als bewegliche Kunstgegenstände betrachtet; die Wertgrenze in Höhe von 5.000 € für die Aktivierung (besonders wertvoll) findet analog Anwendung. Flur- und Feldkreuze sowie Bildstöcke stellen sonstige Kulturdenkmäler dar, allerdings greift hier die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind (Stichtag Biberach entsprechend Festlegung 01.01.2008), nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen. Von dieser Vereinfachung wird für die Flur- und Feldkreuze sowie die Bildstöcke vollumfänglich Gebrauch gemacht, mit der Konsequenz, dass zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Flur- und Feldkreuze sowie Bildstöcke zu aktivieren waren. Diese Vermögensgegenstände sind in der Regel sehr alt, wertmäßig meistens nachrangig und die Eigentumsverhältnisse oftmals unklar.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

5.479.053,75 €

Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge stellen bewegliches Vermögen dar und umfassen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt 1.047 Anlagegüter. Die Bewertung erfolgte entsprechend den Vorgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. In die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden demnach bewegliche Vermögensgegenstände, die ab dem 01.01.2008 beschafft wurden und deren Anschaffungskosten mindestens 410 € (netto) betrugen. Darüber hinaus sind auch ältere Vermögensgegenstände aus den bestehenden Anlagenachweisen (z. B. Baubetriebsamt) bilanziert. Seit dem Jahr 2019 findet die Wertgrenze von 800,00 € (netto) für neues bewegliches Vermögen Anwendung und entspricht damit den Wertgrenzen im Steuerrecht und der Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach. Die beweglichen Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes in der Abschreibungstabelle der Stadt Biberach festgelegt wurde. Aus den bestehenden Inventarverzeichnissen und den Buchungsbelegen konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0611 Fahrzeuge Bauhof	2.004.918,73 €
0612 Fahrzeuge Brandschutz	197.084,51 €
0613 Sonstige Fahrzeuge	168.974,50 €
0620 Maschinen	122.314,63 €
0631 Funk- und Fernsprechanlagen	281.381,49 €
0632 IT-Technik	410.911,61 €
0639 Technische Anlagen - Sonstiges	2.293.468,28 €
SUMME	5.479.053,75 €

Aufgrund seiner Bedeutung wird der Fuhrpark des Bauhofs (einschl. Ortsverwaltungen) und der Feuerwehr separat ausgewiesen. Bei den sonstigen Fahrzeugen sind die Dienstfahrzeuge der Verwaltung (z. B. Botenmeisterei, Gebäudemanagement, Stadtplanungsamt, Messfahrzeug Verkehrsüberwachung) und die Diensträder einzelner Fachämter enthalten. Die Dienstfahrzeuge für den Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister und Bürgermeister sind geleast und mit der bestehenden Vertragsausgestaltung nicht bilanzierungsfähig.

Die Maschinen werden überwiegend beim Baubetriebsamt, den Frondiensten in den Teilorten und der Feuerwehr vorgehalten. Darüber hinaus verfügen die weiterführenden Schulen über einzelne Maschinen in ihrer Werkraumausstattung. Die Stadthalle und das Museum sind ebenfalls mit einzelnen aktivierungspflichtigen Maschinen ausgestattet. Die Fahrzeuge und Maschinen der Forstwirtschaft stehen ausschließlich im Eigentum des Hospitals und werden durch die Stadt anteilig bezuschusst.

Unter die Funk- und Fernsprechanlagen fallen insbesondere die städtische Telefonanlage einschließlich Außenstellen, Überwachungsanlagen in Kultureinrichtungen, digitale Uhren an Schulen und Netzwerkcameras.

Die IT-Technik besteht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz aus insgesamt 328 Anlagegütern und verteilt sich auf die gesamte Verwaltung und zahlreiche Einrichtungen. Darin enthalten sind vor allem sämtliche Netzwerkinstallationen einschließlich der Netz- und Steuerungskomponenten, Servern, Switchgeräten und Netzwerkschränken. Dieser Anlagenbereich nimmt stetig zu und erfordert in der Anlagenbuchhaltung neben dem zunehmenden zeitlichen Aufwand einen komplexen technischen Sachverstand.

Die sonstigen technischen Anlagen umfassen insbesondere Ton- und Lichttechnikgeräte, Gebäudeautomationstechnik, Zeiterfassungs- und Kassensysteme, Kartenlesegeräte, Ladegeräte/-stationen, Stromerzeuger, Hebevorrichtungen im Theater und Hebebühnen. Vor allem die Ton- und Lichttechnik in den Kulturräumlichkeiten sowie die Gebäudeautomationstechnik in Neubauten tragen hier zum verhältnismäßig hohen Bilanzwert bei. Fotovoltaikanlagen in städtischem Eigentum werden ebenfalls den technischen Anlagen zugeordnet, waren aber zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht installiert und sind damit erst in den Folgejahren in der Bilanz enthalten.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.111.763,84 €

Analog zu den Maschinen und Fahrzeugen erfolgte die Bewertung entsprechend den Vorgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei wurde von den zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 38 Abs. 4 GemHVO und § 62 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. In die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden demnach alle beweglichen Vermögensgegenstände, die ab dem 01.01.2008 beschafft wurden und deren Anschaffungskosten mindestens 410 € (netto) betrugen. Darüber hinaus sind auch ältere Vermögensgegenstände aus den bestehenden Anlagennachweisen (z. B. Kindergärten, Musikschule) bilanziert. Seit dem Jahr 2019 findet die Wertgrenze von 800,00 € (netto) für neues bewegliches Vermögen Anwendung und entspricht damit den Wertgrenzen im Steuerrecht und der Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach.

Zum Stichtag 01.01.2019 werden insgesamt 8.434 Anlagegüter als Betriebs- und Geschäftsausstattung geführt; diese verteilen sich über alle städtischen Einrichtungen und werden bei der Stadt Biberach über die Anlagenbuchungsgruppen tiefer kategorisiert. Einzelne betrachtet sind diese Anlagegüter wertmäßig für die Bilanz von untergeordneter Bedeutung, stellen aber in Summe doch eine nicht zu vernachlässigende Bilanzposition dar.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0710 Betriebsvorrichtungen	0,00 €
0721 BG1: Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	1.683.188,92 €
07211 Lagerbuchhaltung EDV	60.969,78 €
0722 BG2: Einrichtung	2.463.161,77 €
0723 BG3: Besondere Geschäftsausstattung	585.374,05 €
0724 BG4: Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	319.069,32 €
0750 Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00 €
SUMME	5.111.763,84 €

Betriebsvorrichtungen können Maschinen und Vorrichtungen aller Art sein (z. B. Lastenaufzüge, Spezialbeleuchtung), die zu einer Betriebsanlage gehören und unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die Abgrenzung ist überwiegend steuerrechtlicher Natur und die Anwendung in der kommunalen Praxis aufgrund diverser Betriebszwecke oftmals schwierig. Die Stadt Biberach verzichtet auf den zentralen Ausweis von Betriebsvorrichtungen unterhalb der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sofern inhaltlich eine getrennte Erfassung einzelner Betriebsvorrichtungen geboten ist (z. B. Aufdach-Photovoltaikanlagen, Bühnenbeleuchtung, Flutlichtbeleuchtung, Mensaküche) werden diese dem jeweils zugehörigen Bilanzbereich als eigenständiges Vermögensgut (z. B. technische Anlagen, Sportanlagen, Einrichtung) zugeordnet.

Den Betriebsgeräten und Werkzeugen sind rd. 4.600 Anlagegüter zugeordnet. Diese reichen von PCs, Notebooks und Drucker über Werkzeuge, Mess-, Garten- und Reinigungsgeräten bis hin zu Präsentations- und Küchengeräten und zeigen die Vielfalt und Komplexität der kommunalen Anlagenbuchhaltung auf. Nachdem der Erwerb von PCs, Monitoren und Druckern in der Regel in Chargen erfolgt, wird in diesem vom Hauptamt betreuten Bereich eine Lagerbuchhaltung geführt und die Auslieferungen und

Rückgaben auch über die Anlagenbuchhaltung dokumentiert. Mit der stetig wachsenden Anzahl an PC-Arbeitsplätzen nimmt dieser Themenblock in der Anlagenbuchhaltung immer mehr Zeit in Anspruch.

Neben den klassischen Büromöbeln der Verwaltung fallen unter den Bereich Einrichtung insbesondere die Ausstattung der Schulen und Kindergärten sowie der Jugend- und Kultureinrichtungen. Der vergleichsweise hohe Einrichtungsstandard in Biberach schlägt sich hier wertmäßig in der Bilanz nieder.

Aufgrund der Diversität der einzelnen städtischen Einrichtungen ist die bilanzielle Kategorisierung in eine besondere Geschäftsausstattung zielführend und bildet den speziellen höherwertigen Ausstattungsbedarf der einzelnen Einrichtungen ab. Die Bandbreite reicht hier von Spiel- und Sportgeräten bis hin zu Musikinstrumenten.

Unter die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung fallen alle Anlagegüter, die sich nicht den o. a. Kategorien zuordnen lassen. Das sind bisher insbesondere Sonnenschirme/-segel, Akustikstellwände, Stehleuchten, Wasserspender, Getränkeautomaten, Briefkastenanlagen und Infostelen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände beinhalten Anlagegüter mit einem Wert unter 410 € (netto, ab 01.01.2019: 800,00 €), die im Rahmen einer Investitionsmaßnahme als Erstaussstattung beschafft werden und mit Abrechnung und Inbetriebnahme des Gesamtbauwerks dann in voller Höhe als Aufwand abgeschrieben werden. Diese Art der Verbuchung und Erfassung ermöglicht in der Buchführung einen Überblick über die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme und hat sich in der Erfassungspraxis bewährt. Die jahresbezogene Sofort-Abschreibung erfolgt jeweils in voller Höhe auf den Stichtag 31.12., so dass der Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 € beträgt.

Durch die einzelnen Einrichtungen und Fachämter erfolgt in regelmäßigen Abständen zum Jahreswechsel ein Abgleich des vorhandenen Inventars mit den in der Anlagenbuchhaltung geführten Beständen. Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Inventur die in der Dienstanweisung Inventarisierung aufgeführten Bestimmungen.

6.2.8 Vorräte

Vorräte	0,00 €
----------------	---------------

Die Stadt verfügt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über keine bilanzierungspflichtigen Vorräte. Darüber hinaus gelten nach der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach Vorräte generell als verbraucht und tauchen nicht in der Bilanz auf. Die Anschaffung von Vorräten wird auch künftig sofort und vollständig als Aufwand gebucht. Eine Abgrenzung kann bei Bedarf über Rechnungsabgrenzungsposten erfolgen. Der erforderliche Erfassungs- und Bewertungsaufwand für das in Vorräten gebundenen Vermögens würde bei der Stadt auch bei künftigen Fällen mit Blick auf die Bilanzsumme in keinem vertretbaren Verhältnis stehen.

Darüber hinaus sieht auch die Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach in § 4 Abs. 6 (Fassung vom 01.01.2019) für Gegenstände, die als Vorräte gehalten werden, keine Inventarisierungspflicht vor, wenn diese zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind. Nicht zu inventarisieren ist auch Inventar (Vorräte) über dessen Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

24.735.285,10 €

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Bau- und Investitionsmaßnahmen, die bereits begonnen wurden und Anschaffungskosten entstanden sind, aber die Maßnahme bzw. deren Herstellung noch nicht endgültig fertiggestellt worden ist. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits angefallenen Anschaffungskosten werden in der Bilanz bei den Anlagen im Bau ausgewiesen, jedoch noch nicht abgeschrieben. Bei Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes wird der Anschaffungswert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt dann abgeschrieben.

Die Anlagen im Bau zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gliedern sich in folgende Investitionsblöcke:

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2019
0910 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	4.814.136,00 €
0961 Anlagen im Bau (Hochbau)	15.861.729,42 €
0962 Anlagen im Bau (Tiefbau, Infrastrukturvermögen)	3.934.941,39 €
0963 Anlagen im Bau (Sonstige)	124.478,29 €
SUMME	24.735.285,10 €

Geleistete Anzahlungen aus einer Vorausleistung der Stadt auf den Kaufpreis eines Vermögensgegenstandes des Sachvermögens liegen bei der Stadt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz lediglich für Grundstücke auf dem Areal des alten Krankenhauses vor.

Aufgrund der regen Investitionstätigkeit der Stadt Biberach belaufen sich die Anlagen im Bau im Bereich des Hochbaus dauerhaft auf hohem Niveau und umfassten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt 20 Projekte. Wertmäßig von Bedeutung sind insbesondere die Sanierung des Wieland-Gymnasiums (8,72 Mio. €), der Neubau des Feuerwehrgebäudes (4,63 Mio. €) und der Neubau ITZ-Plus (0,81 Mio. €).

Im Tiefbaubereich sind insgesamt 41 Maßnahmen zum Stichtag 01.01.2019 enthalten. Diese reichen von der Umgestaltung des Alten Postplatzes (1,56 Mio. €), der Umgestaltung der Karl-Müller-Straße (0,67 Mio. €) und weiteren Sanierungen im Rahmen des Straßenkatasters bis hin zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes und Neugestaltungen von Spielplätzen.

Die sonstigen Anlagen im Bau stellen eine Restposition dar und umfassen mehrjährige Maßnahmen, die nicht den Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zugeordnet werden können. Dabei handelte es sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch um wenige Einzelfälle wie z. B. die Ausweitung des Medienguides im Museum, die Erstellung von Homepages und die Erneuerung einer Abgasanlage beim Baubetriebsamt. Zwischenzeitlich schlagen jedoch in der Anlagenbuchhaltung auch im Ausstattungs- und IT-Bereich immer mehr Anlagen im Bau auf, insbesondere aufgrund größerer mehrjähriger Projekte und auch Lieferverzögerungen von Einzelteilen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge).

6.3 Finanzvermögen

Neben den Finanzanlagen und Wertpapieren umfasst das Finanzvermögen auch sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel. Die Nutzung des Finanzvermögens ist zeitlich nicht begrenzt und unterliegt deshalb grundsätzlich keiner planmäßigen Abschreibung. Eine kalkulatorische Verzinsung wird ebenfalls nicht vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen	48.658.527,38 €
---	------------------------

Aus kommunalrechtlicher Sicht wird der Begriff Beteiligung (§ 103 und 103a GemO) als Überbegriff für die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ verwendet. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen können grundsätzlich an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, gGmbH), Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Kommunalanstalten sowie an Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Genossenschaftsanteile (z. B. bei Volks- und Raiffeisenbanken, Baugenossenschaften), die im Sinne der Gemeindeordnung ebenfalls eine Beteiligung darstellen, werden in der Bilanz den Ausleihungen zugeordnet.

Verbundene Unternehmen sind aus bilanzieller Sicht solche, bei denen die Stiftung beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt (z. B. besitzt Mehrheit der Stimmrechte). Die örtliche Bilanzierungsrichtlinie sieht vor, dass alle Beteiligungen, an denen die Stadt unmittelbar 50% oder mehr hält, den verbundenen Unternehmen zugeordnet werden.

Die bereits vor dem Bewertungsstichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden bei der Stadt gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Das anteilige Eigenkapital besteht dabei aus dem festgesetzten Kapital (Grundkapital, Stammkapital, BasisKapital) und den eingebrachten (Kapital-)Rücklagen. Es berücksichtigt damit die in der Vergangenheit zahlungswirksam gewordenen Vorgänge. Die Werte können aus den bisher bereits erstellten Beteiligungsberichten übernommen werden. Auf die Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten zum Aufbau eines Beteiligungsverhältnisses, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angefallen sind, wurde für alle zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehenden Beteiligungen verzichtet. Aktivierungsfähige Gründungskosten (z. B. Notarkosten für Gesellschaftsverträge), die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entstehen, werden entsprechend bilanziert.

Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge gehören grundsätzlich nicht zum anteiligen Eigenkapital, da diese vom Unternehmen selbst aufgebracht wurden. Dauerdefizitäre Kapitalgesellschaften mit öffentlicher Aufgabenwahrnehmung (z. B. Stadtwerke Biberach GmbH) nehmen jedoch aus Transparenzgründen in ihrer Bilanz oftmals keine Verrechnung der Verluste mit der Kapitalrücklage vor. Bei einer Bewertung nach den o. a. Grundsätzen führt dies dann dazu, dass ein zu hoher Beteiligungswert ausgewiesen wird und die nicht ausgeglichenen Verlustvorträge in der Bilanz des Gesellschafters unberücksichtigt bleiben. Um jedoch einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Beteiligungswert in der Eröffnungsbilanz der Stadt darstellen zu können, darf in Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in der Bilanz der Stadt Biberach die Kapitalrücklage bei Gesellschaften, bei denen die Stadt die alleinige Gesellschafterin ist, um die aufgelaufenen Verlustvorträge reduziert werden, da die Verlustvorträge eine dauerhafte Wertminderung des Beteiligungswerts darstellen. In Folgejahre führen dadurch die jährlichen Verluste zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf den Beteiligungswert.

Die Stadt Biberach ist seit dem 01.01.2001 alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Biberach GmbH (100 %ige unmittelbare Beteiligung). Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf 6.260.000,00 €.

Neben den eingebrachten Sacheinlagen werden der Kapitalrücklage jährlich Mittel aus dem städtischen Haushalt zugeführt. Dabei handelt es sich einerseits um Mittel für die Stärkung des Eigenkapitals und andererseits um Mittel zur Durchführung von Investitionen. Die Stadtwerke Biberach GmbH trägt ihren jährlich entstandenen Verlust aufgrund Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung jeweils auf neue Rechnung vor. Aus Transparenzgründen wird auf eine Verrechnung der Kapitalrücklage mit den Verlustvorträgen in der Bilanz der Stadtwerke Biberach GmbH verzichtet. Als dauerdefizitäre Kapitalgesellschaft mit öffentlicher Aufgabenwahrnehmung weist die Stadtwerke Biberach GmbH zum 31.12.2018 eine Kapitalrücklage in Höhe von 54.379.580,75 € aus. Demgegenüber stehen aufgelaufene Verlustvorträge in Höhe von 11.981.053,37 € (Verlust des Vorjahres wird erst nach Beschlussfassung des Abschlusses der Gesellschaft berücksichtigt), um diese der Beteiligungswert der städtischen Bilanz zu reduzieren ist. Saldiert beträgt die Kapitalrücklage damit noch 42.398.527,38 € zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden folgende Anteilen an verbundenen Unternehmen gehalten:

	Wert 01.01.2019
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €
Kapitalrücklage Stadtwerke Biberach GmbH	42.398.527,38 €
SUMME	48.658.527,38 €

Die Beteiligung mit 90% an der ITZ Plus Biberach GmbH findet in der Eröffnungsbilanz noch keine Berücksichtigung, da die Gesellschaft formell erst zum 06.07.2020 und damit nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz gegründet wurde.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

745.600,98 €

Beteiligungen werden in der Absicht gehalten, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Eine bilanzielle Beteiligung liegt vor, wenn der Anteil am Nennkapital bzw. Stammkapital des Unternehmens 20 % oder mehr beträgt (bei mehr als 50 % Stimmrecht liegt ein Anteil an verbundenen Unternehmen vor). Darüber hinaus werden dieser Bilanzposition auch die übrigen Beteiligungen, bei denen die Stadt mit weniger als 20 % beteiligt ist, zugeordnet. Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind ebenfalls hier auszuweisen.

	Wert 01.01.2019
Einlage Kreisfeuerlöschverband Biberach	638.617,66 €
Einlage Zweckverband 4IT	84.355,09 €
Einlage Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net	16.355,00 €
Einlage Zweckverband Wegebaugerätegem. Albrand	2.351,94 €
Einlage Oberschwaben Tourismus GmbH	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg GbR	1.410,00 €
Einlage Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH	511,29 €
Einlage Zweckverband IGI Rißtal	0,00 €
Einlage Wasserverband Rottumtal	0,00 €
SUMME	745.600,98 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden formell bereits die Beteiligungen am Zweckverband IGI Rißtal und dem Wasserverband Rottumtal, allerdings waren zu diesem Zeitpunkt noch keine aktivierungsfähigen Umlagen geleistet worden.

Sondervermögen

7.970.804,35 €

Unter das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO fallen insbesondere das Gemeindegliederungsvermögen (Vermögen, dessen Ertrag nicht der Kommune, sondern sonstigen Berechtigten zusteht, z. B. Allmendegüter), das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Bei der Stadt Biberach sind zum Bilanzstichtag keine rechtlich unselbständigen Stiftungen mehr vorhanden. Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen wie z. B. der Hospital Biberach, die Gemeinschaftliche Kirchenpflege und die Christoph Martin Wieland-Stiftung sind rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln. Bei dem Vermögen der rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Stadt noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen, für das nach § 97 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind. Die Stadt ist hier lediglich Stiftungsverwalterin. Die rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind deshalb nicht in die Bilanz der Stadt aufzunehmen. Diese Regelung gilt für alle rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen, unabhängig davon, ob diese eine öffentlich-rechtliche bzw. bürgerliche (privatrechtliche) oder eine kommunale Stiftung darstellen.

Tritt die Kommune als Stifterin (z. B. Christoph Martin Wieland-Stiftung) auf, handelt es sich bei dem Stiftungsbetrag um eine Einlage, die als verloren anzusehen und somit nicht zu aktivieren ist. Der Stiftungsbetrag wird als außerordentlicher Aufwand in der Ergebnisrechnung im Jahr der Gewährung ausgewiesen.

Zudem stellen der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach und der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Sie sind jedoch finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und stellen eigene Bilanzen auf. Die bereits vor dem Bewertungsstichtag gegründeten Eigenbetriebe bei der Stadt Biberach werden gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital (Stammkapital und gewährte Kapitalrücklagen) angesetzt. In der städtischen Eröffnungsbilanz wird somit die Beteiligung an den beiden Eigenbetrieben Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft Biberach für das Stammkapital jeweils mit einem Wert von 0,00 € bilanziert, da beide Eigenbetriebe über kein Stammkapital verfügen. Darüber hinaus ist der Wert der Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft auszuweisen; darin enthalten sind alle seit Gründung des Eigenbetriebs gewährten Finanzmittel und Vermögensübergänge.

	Wert 01.01.2019
Stammkapital Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach	0,00 €
Stammkapital Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach	0,00 €
Kapitalrücklage Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach	7.970.804,35 €
SUMME	7.970.804,35 €

Ausleihungen (Anteile an Genossenschaften)**175.650,00 €**

Neben Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Schuldscheindarlehen und Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) fallen auch die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit unter die Bilanzposition der Ausleihungen.

Darlehen an örtliche Vereine und dgl. sowie Arbeitgeberdarlehen sind zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden und in der Vergangenheit sehr selten vorgekommen. Darlehensgewährungen gegenüber Beteiligungen und Zweckverbänden fallen nicht unter die Ausleihungen, sondern stellen privatrechtliche Darlehensforderungen dar.

Die Stadt hält zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Genossenschaftsanteile bei Kreditinstituten mit einem Gesamtwert von 650,00 €. Die Einlagen werden verzinst und der Zins jährlich ausgeschüttet.

	Wert 01.01.2019
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach eG	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiffeisenbank Biberach eG	150,00 €
SUMME	650,00 €

Die Fusionierung der beiden o. a. Banken ist erst im Jahr 2022 erfolgt und folglich bei der o. a. Darstellung noch nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen folgende weitere Einlagen bei Genossenschaften:

	Wert 01.01.2019
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft Biberach eG	160.000,00 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €
Einlage Einkaufsgemeinschaft Komm. Verwaltungen eG	500,00 €
Einlage BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €
SUMME	175.000,00 €

Wertpapiere und sonstige Einlagen**205.483.745,56 €**

Zu den klassischen Wertpapieren zählen Investmentzertifikate (z. B. Investmentfonds), Kapitalmarktpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Kapitalschutzzertifikate, Stufenzins-/Anleihen), Geldmarktpapiere (z. B. Bundesschatzbriefe) und Finanzderivate. Zu den Wertpapieren gehören aber auch sonstige Einlagen in Form von Termineinlagen, Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe, Einlagenzertifikate, Spar- und Ratensparverträge, Bausparverträge. Eine Beteiligungsabsicht besteht bei Wertpapieren nicht, es liegt lediglich die Absicht der Kapitalanlage vor.

In diesem Bereich verfügt die Stadt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über insgesamt zwölf Geldanlagen bei fünf verschiedenen Kreditinstituten.

	Wert 01.01.2019
Kreissparkasse Biberach	80.483.499,91 €
DZ-Privatbank (Schweiz) AG	65.000.000,00 €
Baden-Württembergische Bank	35.000.000,00 €
Volksbank Ulm-Biberach eG	20.000.245,65 €
Internationales Bankhaus Bodensee AG	5.000.000,00 €
SUMME	205.483.745,56 €

In den Beträgen enthalten sind je nach Anlageform auch bereits realisierte Zinsen, die jedoch noch nicht zahlungswirksam ausgeschüttet und somit weiterverzinst werden. Bei der überwiegenden Anzahl der Geldanlagen zum Eröffnungsbilanzstichtag handelt es sich jedoch um Geldanlagen mit jährlicher zahlungswirksamer Zinsausschüttung.

Mietkautionen für städtische Wohn- und Geschäftsgebäude, die in der Regel durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verwaltet werden, werden als Treuhandkonten bei Kreditinstituten geführt. Diese sind jedoch nicht unter der Bilanzposition Wertpapiere zu bilanzieren. Sie sind lediglich nachrichtlich im Anhang zur Bilanz zu erläutern. Die Bestände der Mietkautionen einschließlich ihrer Zinsen werden in der Finanzbuchhaltung über die Abschlusskonten dargestellt und jährlich fortgeschrieben. Dadurch sind diese Mietkautionen jeweils in gleicher Höhe als privatrechtliche Forderung und weitere sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz enthalten und damit bilanzneutral. Der Wert dieser Mietkautionskonten belief sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf insgesamt 49.908,62 €.

6.4 Forderungen und liquide Mittel

In der Bilanz ausgewiesene Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht ausgeglichen war. Geht der geforderte Geldbetrag in der Kasse ein, wird die Forderung ausgebucht. Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Rückzahlungswert) in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die kameralen Kasseneinnahmereste zum Stichtag 31.12.2018. Darüber hinaus stellt die Doppik weitere Forderungen dar, die in der Kameralistik in dieser Form bisher nicht ausgewiesen waren (z. B. Forderungen aus bewilligten Zuschüssen, Forderungen bei befristeten Niederschlagungen, landwirtschaftlich gestundete Beiträge).

Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen sämtliche Forderungen in der Bilanz nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung). Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung eines Forderungsbestandes zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Die Frage der Werthaltigkeit einer Forderung war auch in der Kameralistik Aufgabe im Rahmen des Forderungsmanagements und hat je nach Einschätzung des Sachverhalts zu einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder in Einzelfällen zu einem Erlass geführt. Die Forderungsüberwachung ist regelmäßige Aufgabe der Stadtkasse und wurde bereits vor Einführung der Doppik nach den doppischen Anforderungen bei der Stadt ausgeführt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren damit die erforderlichen Niederschlagungen aktuell vorgenommen und die Anforderungen an die Einzelwertberichtigung damit entsprechend erfüllt. Die befristeten Niederschlagungen wurden aus dem kameralen Modul der Finanzsoftware vollständig in das doppische Modul übergeleitet. Aufgrund der unterschiedlichen Darstellung von befristeten Niederschlagungen in der Kameralistik und Doppik war die Übernahme entsprechend zeitaufwendig und mit hohem Prüfaufwand verbunden. Der Gesamtbetrag der befristet niedergeschlagenen Forderungen beläuft sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf einen Gesamtwert von 1.853.290,67 € (214 Fälle mit 3.784 Einzelforderungen, davon ein großer Steuerfall mit rd. 1,1 Mio.).

Bei den unbefristeten Niederschlagungen wurden die Forderungen bereits in der Kameralistik vollständig ausgebucht bzw. abgeschrieben. Aufgrund der nicht vorhandenen Werthaltigkeit dieser Forderungen wurde auf eine Übernahme der unbefristet niedergeschlagenen Forderungen in die Doppik verzichtet. Im Rahmen der Übernahme der unbefristeten Niederschlagung würde diese zeitgleich wieder vollständig ausgebucht werden, so dass der Gesamtwert dieser Forderungen ohnehin 0,00 € betragen würde. Die unbefristeten Niederschlagungen sind im kameralen Modul der Finanzsoftware dokumentiert (37 Fälle mit einem Gesamtwert von 64.496,34 € bestehend aus 247 Einzelforderungen) und hier weiterhin für Recherchezwecke abrufbar. Für den in der Praxis sehr seltenen Fall von Zahlungseingängen auf solche unbefristet niedergeschlagenen Forderungen, können diese dennoch problemlos in der Doppik als Erträge aus Wertberichtigung verbucht werden.

Darüber hinaus sind bei den Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auch 12 Fälle mit Aussetzung der Vollziehung und insgesamt 3 Fälle mit Stundungen enthalten.

Aufgrund der o. a. Einzelwertberichtigung war eine zusätzliche Pauschalwertberichtigung der Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Durch die sachgerechte Behandlung der uneinbringlichen und ausfallgefährdeten Forderungen durch Ausbuchung bzw. Einzelwertberichtigung wird die Werthaltigkeit des restlichen bilanziellen Forderungsbestandes grundsätzlich nicht mehr als zweifelhaft oder risikobehaftet betrachtet.

Aus der abgrenzungsbedingten Rückerstattung von Erträgen ergeben sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz negative Forderungen, die bei den doppelischen Jahresabschlüsse grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen sind. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wurde auf diese Umbuchung einmalig verzichtet, da der Aufwand der Einzelbetrachtung dieser Forderungen in keinem Verhältnis zum Transparenzgewinn stand und zudem der Abgleich mit den Forderungen aus der Kameralistik zusätzlich erschwert worden wäre. Gleiches gilt auch für die Darstellung von überzahlten Forderungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten (Ausnahmen bei zwei Landeszuschüssen für Betreuung in Höhe von insgesamt 211.523,50 € und der freiwilligen Vorauszahlung bei der Gewerbesteuer).

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.760.322,94 €
--	------------------------

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Gebietskörperschaften.

	Wert 01.01.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen (Dienstleistungen)	971.980,83 €
Forderungen aus landwirtschaftlichen Stundungen	104.831,21 €
Steuerforderungen	-946.183,90 €
Forderungen aus Transferleistungen	11.591.732,33 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	37.962,47 €
SUMME	11.760.322,94 €

Innerhalb der Buchhaltung werden die Forderungen tiefer untergliedert; dadurch lassen sich auch die Zuordnungen und Abweichungen leichter erläutern:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen (Dienstleistungen):
Darunter fallen öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge. Allein rd. 835.000 € entfallen davon auf gestundete Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge aus Alt-fällen, die bisher in der Kameralistik nicht dargestellt wurden.
- Forderungen aus landwirtschaftlichen Stundungen:
Dabei handelt es sich um zinslos gestundete Erschließungsbeiträge nach § 28 KAG, die bisher in der Kameralistik nicht als Forderung ausgewiesen wurden.
- Steuerforderungen:
Enthalten sind hier die Forderungen aus der Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer einschl. Nachzahlungszinsen der Gewerbesteuer.
Im Gesamtbetrag enthalten ist eine vor Fälligkeit und Veranlagung zum Jahreswechsel geleistete Gewerbesteuer-Forderung in Höhe von 1.256.408,00 €; im Rahmen des Doppik-Umstiegs wurde auf eine passive Rechnungsabgrenzung solcher Steuerforderungen (Ausnahme: freiwillige Vorauszahlung Gewerbesteuer) aufgrund der Komplexität bei der Datenübernahme verzichtet. Abzüglich

dieses Betrages ergibt sich bei den Steuerforderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ein offener Betrag in Höhe von 310.224,10 €.

- Forderungen aus Transferleistungen:

Es handelt sich insbesondere um Forderungen aus Zuweisungen von Bund, Land, Kreis, Gemeinden und Dritten sowie Gemeindeanteile an Steuern, Schlüsselzuweisungen und FAG-Zuweisungen. Die Höhe der offenen Forderungen resultiert insbesondere aus den Forderungen der bereits bewilligten Zuschüsse in Höhe von rd. 10,76 Mio. €; diese wurden in der Kameralistik bisher erst bei Zahlungseingang gebucht und nicht als Forderung ausgewiesen.

- Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen:

Hier werden insbesondere Ablösebeträge, Bußgelder und Nebenforderungen zugeordnet. Bei den offenen Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz handelt es sich ausschließlich um Nebenforderungen.

Privatrechtliche Forderungen

15.641.870,22 €

Privatrechtliche Forderungen entstehen im Rahmen von Schuldverhältnissen aus Verträgen oder durch die Erfüllung von gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. In der Regel stellt die privatrechtliche Forderung den Gegenwert für eine erbrachte Lieferung oder Leistung dar. Privatrechtliche Forderungen entstehen bei der Stadt insbesondere bei Entgelten, Mieten, Pachten und Kostenerstattungen.

	Wert 01.01.2019
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	188.665,28 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	15.453.204,94 €
SUMME	15.641.870,22 €

Innerhalb der Buchhaltung werden auch diese Forderungen tiefer untergliedert und können dadurch differenzierter erläutert werden:

- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung:

Die ausstehenden Forderungen sind einerseits abgrenzungstechnisch bedingt. Teilweise sind offene Forderungen aus Miet- und Pachtverträge sowie Kostenerstattungen bei Beschädigungen enthalten, die dann auch fristgerecht gemahnt und vollstreckt werden.

- Übrige privatrechtliche Forderungen

Darin enthalten sind Darlehensforderungen gegenüber den Stadtwerken Biberach GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach GmbH in Höhe von insgesamt 14.943.302,85 €. Die restlichen knapp 510.000 € sind bis auf ausstehende Verzugszinsen abgrenzungstechnisch bedingt.

Liquide Mittel**19.086.015,99 €**

Zu den liquiden Mitteln zählen: Bargeld, Barkassenbestände, Girokonten, Sichteinlagen bei Banken, ohne Kündigungsfrist abrufbare und damit disponible Festgelder (z. B. Tagesgelder, Tagesgeldkonten). Liquide Mittel sind mit dem Nominalwert (Nennbetrag) anzusetzen. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel für die Eröffnungsbilanz der Stadt ergibt sich aus den jeweiligen Kontoauszügen und dem Kassenabschluss zum 31.12.2018. Darüber hinaus werden auch die bei den Fachämtern, Kindergärten und Schulen dezentral eingerichteten Zahlstellen und Handvorschüsse den liquiden Mitteln zugeordnet.

	Wert 01.01.2019
Barkasse Stadt (Bankkonto 00)	3.083,95 €
Girokonto Nr. 512 (Bankkonto 01) Kreissparkasse Biberach	3.499.159,35 €
Girokonto Nr. 1007 (Bankkonto 02) Volksbank Ulm-Biberach eG	620.678,19 €
Zahlstellen Stadt (Bankkonto 180)	8.844,50 €
Handvorschüsse Stadt (Bankkonto 181)	4.250,00 €
Geldmarktkonto Nr. 8808479 (Bankkonto 21) Kreissparkasse Biberach	10.000.000,00 €
Geldmarktkonto Nr. 1607341006 (SK 1713010) Internationales Bankhaus Bodensee AG	4.950.000,00 €
SUMME	19.086.015,99 €

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
--	---------------

Hierunter fallen Auszahlungen, die bereits im Haushaltsjahr 2018 ausgezahlt wurden, aber wirtschaftlich teilweise oder ganz dem Haushaltsjahr 2019 zuzurechnen sind (= transitorische Rechnungsabgrenzung). Solche Auszahlungen (z. B. Beamtengehälter) wurden zum Jahreswechsel 2018/2019 bei der Stadt bewusst gesteuert, um den Doppik-Umstieg zu erleichtern und auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten verzichten zu können. In den doppischen Jahresabschlüssen wird die Rechnungsabgrenzung entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann zudem von einer Abgrenzung abgesehen werden. Diese Vereinfachung wird bei der Stadt u. a. bei folgenden Bereichen in Anspruch genommen:

- Miet-/Pachtaufwendungen (jährliche Zahlung, Verträge vom 01.04. bis 31.03.)
- KfZ-Versicherung, KfZ-Steuer

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	20.131.908,87 €
--	------------------------

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse (z. B. an Vereine, Kirchen) nach dem Grundsatz der Vollständigkeit als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis abgeschrieben werden; die Sollvorschrift ist für Zuweisungen und Zuschüsse ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz grundsätzlich als angenäherte Muss-Vorschrift zu verstehen. Die Stadt Biberach stellt bewusst auch den Umfang der geleisteten Investitionszuschüsse vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in ihrer Bilanz dar, da diese Zuschüsse bei der Stadt Biberach nicht von untergeordneter Bedeutung sind und bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt auch eine aktivierungspflichtige Investitionsmaßnahme darstellen würden. Die Stadt Biberach verzichtet deshalb grundsätzlich auf die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 6 GemHVO, nach der Zuschüsse, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen. Die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Ausübung dieses Wahlrechts wurde mit Drucksache Nr. 2018/155 eingeholt. Dabei wurde auch festgelegt, für welche nicht wesentlichen Investitionszuschüsse der Vergangenheit (i. d. R. unter 10.000 €) auf eine Bilanzierung verzichtet wird und diese künftig in der Ergebnisrechnung abgebildet werden.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	Wert 01.01.2019
an Bund	589.963,77 €
an Land	0,00 €
an Landkreis / Gemeinden	3.804.843,45 €
an Beteiligungen / Sondervermögen	122.046,71 €
an öffentliche Sonderrechnungen	1.094.090,55 €
an private Unternehmen	83.905,76 €
an übrige Bereiche	14.437.058,63 €
SUMME	20.131.908,87 €

Investitionskostenzuschüsse bzw. Kostenbeteiligungen an den Bund wurden für Umrüstungen an Bahnübergängen und Bahnsteige sowie Haltestellen an Bundesstraßen geleistet. Darüber hinaus sind auch

anteilige Planungskosten für den B30-Aufstieg und die Umfahrung Ringschnait enthalten. Die geleisteten Investitionskostenzuschüsse an den Landkreis entfallen in voller Höhe auf die anteilige Kostenübernahme bei der Nordwestumfahrung und den Sportplatz Erlenweg.

An Beteiligungsunternehmen gingen Zuschüsse für die Umstrukturierung des Trinkwasserversorgungsnetzes auf dem Gigelberg und für Elektrotankstellen/-ladesäulen. Darüber hinaus wurden neben dem Zuschuss für den Wiederaufbau des Uhrturms am Lager Lindele in der Vergangenheit auch Zuschüsse für die Elektrifizierung der Südbahn sowie für die Erhöhung der Bahnsteige und die Verbesserung der Bahnhofinfrastruktur an öffentliche Sonderrechnungen geleistet. An private Unternehmen wurde u. a. ein Zuschuss für die Sanierung des Gebäudes Marktplatz 24 (ehemals Gasthaus Roter Ochsen) gewährt.

Besondere Bedeutung erlangen die geleisteten Investitionszuschüsse bei der Gewährung an den übrigen Bereich. Darunter fallen insbesondere die Kostenbeteiligungen an den Hospital im Bereich der Forstwirtschaft und bei den Baumaßnahmen an angemieteten (Verwaltungs-)Gebäuden. Des Weiteren sind dort die geleisteten investiven Zuschüsse für Baumaßnahmen und Sachvermögen an die kirchlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung ausgewiesen. Die gewährten Zuschüsse an Vereine (z. B. für Vereinsheime, Sportanlagen etc.) sowie wesentliche Sanierungszuschüsse in und außerhalb von Sanierungsgebieten an Privatpersonen sind ebenfalls hier zugeordnet. Betragsmäßig von Bedeutung sind auch der Baukostenzuschuss an die Hochschule Pharmazeutische Biotechnologie und die Stadtpfarrkirche St. Martin.

Die Abschreibungsdauern orientieren sich an den Zweckbindungsdauern aus dem Zuwendungsverhältnis und an der Abschreibungstabelle der Stadt Biberach. Besondere Festlegungen zu den Abschreibungsdauern bestehen insbesondere für Kostenübernahmen zwischen Stadt und Hospital sowie bei Investitionszuschüssen an die kirchlichen und freien Träger für die Kindertages- und Kleinkindbetreuung und sind in der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach entsprechend geregelt.

6.6 Nettoposition

Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
---	---------------

Bei dieser Bilanzposition wäre ein vorhandener Jahresfehlbetrag (Verlust) auszuweisen, der nicht durch das „Eigenkapital“ gedeckt ist und damit zu einem negativen Basiskapital führen würde. Bei Ausweis dieses Postens liegt eine buchmäßige Überschuldung vor, mit der rechtliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden einher gehen.

6.7 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen auf der Aktivseite und den Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der Passivseite dar. Das Eigenkapital setzt sich aus den nachfolgenden Bilanzpositionen zusammen.

Eigenkapital	Wert 01.01.2019
1.1 Basiskapital	420.319.942,17 €
1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag (nicht durch Rücklage gedeckt)	0,00 €
SUMME	420.319.942,17 €

Das Basiskapital weist für die Stadt Biberach eine für ihre Größe ordentliches Volumen aus und spiegelt die gute Vermögens- und Finanzlage der Stadt wider.

Die Rücklagen sind in der Kommunalen Doppik Bestandteil des Eigenkapitals. Sie entsprechen jedoch nicht der Allgemeinen Rücklage aus der Kameralistik. Der doppelischen Rücklage stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz generell mit 0,00 € auszuweisen. Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt sind diesen Rücklagen zuzuführen und stehen dann ggf. für die Abdeckung künftiger Fehlbeträge zur Verfügung.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich um Rücklagen für besondere Zwecke. Der Gesetzgeber hat dieses Instrument zwischenzeitlich aber sehr eingeschränkt und lässt hier nur noch den Ausweis von Stiftungskapital und Kapitalerhaltungsrücklagen bei Stiftungen zu. Die zweckgebundene Rücklage kann dabei keinesfalls mit der Allgemeinen Rücklage der Kameralistik gleichgesetzt werden. Zudem hat die zweckgebundene Rücklage in der Kommunalen Doppik nicht die Funktion der internen Mittelbindung.

Die bis zum 31.12.2018 kameral im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) ausgewiesene Rücklage für Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilfelasten stellt in der Doppik eine Vorbelastung in künftigen Haushaltsjahren nach § 42 GemHVO dar und wird jeweils unterhalb der Bilanz ausgewiesen. Die bis zum 31.12.2018 kameral im ShV ausgewiesene Sonderrücklage Hochschule war für eine mögliche Heimfallentschädigung im Rahmen des Erbbaurechts gebildet worden und ist nun ebenfalls bei den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre bei den Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen unterhalb der Bilanz enthalten.

6.8 Sonderposten

Sonderposten stellen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für investive Maßnahmen dar und sind in der Regel zweckgebunden für die Finanzierung von Investitionen zu verwenden. Sie werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen, da sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden können. Bei der Stadt wurde sowohl für den Altbestand als auch für das neue Vermögen die Brutto-Methode in der Darstellung der Zuschüsse angewandt, d. h. die Sonderposten separat passiviert und die korrespondierenden Anlagegütern in jeweils voller Höhe aktiviert (siehe auch ausgeübtes Wahlrecht in Kapitel 4.3.). Sofern bei bestehenden Anlagenachweisen des Altvermögens die Netto-Methode angewandt wurde und eine Brutto-Darstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, wurde für diese Vermögensgegenstände die Netto-Darstellung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Innerhalb der Sonderposten ist auch nach den Zuweisungs- und Zuschussgebern zu untergliedern.

Sonderposten für Investitionszuweisungen

45.833.580,45 €

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Investitionszuweisungen weisen in der Regel eine Zweckbindung auf. Die Sonderposten sind in der Anlagenbuchhaltung in der Regel mit dem bezuschussten Vermögensgegenstand verknüpft und werden analog deren Nutzungsdauer aufgelöst. Aus den Bewilligungsbescheiden, Zuschussakten und den bestehenden Anlagenachweisen konnte die tatsächliche Höhe der erhaltenen Investitionszuweisungen vom Kämmereramt ermittelt und unter Berücksichtigung der Auflösungen in die Bilanz aufgenommen werden.

Innerhalb der Anlagenbuchhaltung wird bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen nochmals tiefer untergliedert, ob es sich um Zuschusseingänge für Anlagen im Bau und ggf. auch um Zuschüsse für nicht abschreibbares Vermögen handelt, da bei diesen beiden Konstellationen analog zur Aktivseite keine Auflösung des Zuschussbetrages erfolgt. Im Gegensatz zum kameralen Rechnungswesen ist die Zuschussforderung in voller Höhe mit Erhalt des Bewilligungsbescheides als Sonderposten für Anlagen im Bau zu passivieren und nach Fertigstellung bzw. Abrechnung der bezuschussten Maßnahme entsprechend umzubuchen und über die korrespondierende Nutzungsdauer aufzulösen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren insgesamt Sonderposten für Anlagen im Bau in Höhe von 7.707.229,50 € enthalten, die zum Großteil für den Neubau ITZ Plus gewährt wurden.

Sonderposten für Investitionszuweisungen	Wert 01.01.2019
vom Bund	9.130.152,69 €
vom Land	31.461.455,93 €
vom Landkreis / Gemeinden	297.801,74 €
von Zweckverbänden	3.064.645,83 €
von sonstigen öffentlichen Bereichen	322.740,66 €
von öffentlichen Sonderrechnungen	207.253,99 €
von privaten Unternehmen	412.986,65 €
von übrigen Bereichen	936.542,96 €
SUMME	45.833.580,45 €

Die Sonderposten vom Bund und Land beinhalten insbesondere Zuweisungen für Baumaßnahmen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten sowie für Hochwasser- und Denkmalschutz. Zudem sind darin auch Zuschüsse für einzelne Infrastrukturprojekte und die Zuschüsse aus dem ehemaligen Sanierungshaushalt enthalten.

Bei den Sonderposten vom Landkreis und Gemeinden handelt es sich in der Regel um Kostenbeteiligungen und Finanzierungsvereinbarungen bei einzelnen Projekten, die gemeinsam durchgeführt werden (z. B. Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur, Messfahrzeug mit Stadt Laupheim). Je nach Kostentragung, Eigentumsverhältnis und besonderen Bestimmungen sind hier zwischenzeitlich individuelle Fallkonstellationen angefallen, die jeweils zu unterschiedlichen Bewertungsvorgehen führen oder in der Anlagenbuchhaltung aufwendig in der Abwicklung sind.

Bei den Zuschüssen von Zweckverbänden ist ausschließlich der Zuschuss des Kreisfeuerlöschverbandes für den Neubau des Feuerwehrhauses enthalten. Die Zuschüsse im sonstigen öffentlichen Bereich enthalten den Zuschuss der gemeinnützigen Stadtsanierungsgesellschaft Biberach GmbH für die Sanierung der Jugendkunstschule sowie betragsmäßig kleinere Zuschüsse, die von der Deutschen Rentenversicherung und der Agentur für Arbeit für die besondere Ausstattung von Arbeitsplätzen gewährt wurden. Unter die Zuschüsse von öffentlichen Sonderrechnungen fallen der Zuschuss der Deutschen Stiftung Denkmalschutz für den Roten Bau (Stadt als Zuschussempfänger), der Zuschuss der Deutschen Bahn für die Unterführung der Bahngleise sowie betragsmäßig kleinere Zuschüsse vom Kommunalverband für Jugend und Soziales zur besonderen Arbeitsplatzausstattung.

Zuschüsse und Kostenbeteiligungen von privaten Unternehmen hat die Stadt insbesondere für Maßnahmen am Neuweihergraben, am Ratzengraben, an einer Zufahrtsbrücke auf Firmengelände sowie bei einer Kooperationsvereinbarung für Betreuungsplätzen im Kindergarten Memelstraße erhalten. Zuschussgeber sind hier überwiegend Biberacher Großfirmen.

Sämtliche Zuschüsse, die sich den o. a. Kategorien nicht zuordnen lassen, fallen unter die Zuschüsse von übrigen Bereichen. Bei der Stadt Biberach sind dies im Wesentlichen Zuschüsse und Kostenbeteiligungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der Kinderbetreuung, anteilige Kostenbeteiligungen des Hospitals im Forstbereich, Kostenbeteiligungen der Stiftung Schützendirektion Biberach bei der Schützenkellerhalle und Schützenbühne sowie der Zuschuss der Bruno-Frey-Stiftung für das Gebäude der Musikschule. Kostenbeteiligungen von Vereinen bei investiven Anschaffungen werden ebenfalls diesem Bilanzbereich zugeordnet.

Sonderposten für Investitionsbeiträge

25.680.853,56 €

Die Sonderposten für Investitionsbeiträge setzen sich zusammen aus Erschließungsbeiträgen mit einem Restbuchwert von 23.276.253,30 €, ausgesetzten Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen in Höhe von 352.395,73 € und Ausgleichsbeiträgen mit 2.052.204,53 €.

Die Wertermittlung der Beiträge stellte eine besondere Herausforderung dar, da die historischen Beitragsakten nur teilweise und unvollständig vorhanden waren und auch nicht auf einzelne Straßen zugeordnet werden konnten. Nach § 62 Abs. 6 Satz 1 GemHVO lässt der Gesetzgeber für Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen auch Erfahrungswerte zu und schlägt den Ansatz von 90 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten vor. Die Stadt Biberach hat ihre Straßen - abhängig von der Datenlage - sowohl mit

Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch mit vereinfachend zugelassenen Pauschalwerten bewertet. Nach Aussagen des Tiefbauamtes ist der Pauschalansatz für Erschließungsbeiträge von 90 % bei der Stadt Biberach nicht flächendeckend erhoben worden. Zudem sind in Biberach aufgrund des hohen Baustandards die nicht erschließungsbeitragsfähigen Kosten vermutlich auch höher als im Pauschalwert für Straßen, der für Baden-Württemberg ermittelt wurde. Vereinzelte Stichproben belegen auch, dass in Biberach die Quote von 90 % in der Regel nicht erreicht wurde. Um zu gewährleisten, dass die Beitrags-einnahmen aus der Vergangenheit vollständig als Sonderposten in der Bilanz erfasst sind, wurden die Jahresrechnungen ab dem Jahr 1970 (ältere Straßen sind zum 01.01.2019 bereits abgeschrieben) als Datengrundlage herangezogen und korrespondierend zu den Wohnstraßen auf 50 Jahre aufgelöst. Dabei wurde die Jahressumme aus der Jahresrechnung auf ein Anlagegut (z. B. Erschließungsbeiträge 1983) gebucht. Eine Einzelzuordnung der Beiträge auf einzelne Straßen bzw. Straßenzüge wurde nicht vorgenommen, da dies für die Vergangenheit aufgrund fehlender Erschließungsakten nicht leistbar war und bei geringem Transparenzgewinn auch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dargestellt hätte. Die Stadt Biberach kam im Bewertungsprozess insgesamt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Bewertung der Erschließungsbeiträge mit den tatsächlich gebuchten Beiträgen aus den Jahresrechnungen ein wesentlich besseres und genaueres Bild der Vermögenslage liefert als der Ansatz von Pauschalsätzen und Erfahrungswerten. In Kauf genommen wird dabei, dass der Grundsatz der Einzelbewertung mit Zuordnung zu einzelnen Straßen/Straßenzügen nicht erfüllt werden kann, allerdings wirkt sich dieser Umstand wertmäßig nicht auf die Bilanz aus.

Die erhobenen Wasserversorgungsbeiträge sind in der Bilanz der e.wa riss GmbH & Co. KG und die Abwasserbeiträge beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung ausgewiesen. Bei den ausgesetzten Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen handelt es sich um acht spezielle Altfall-Forderungen, deren Aussetzung von der Stadt unter Bedingungen gewährt wurde und deshalb im Rahmen der Ausgliederungen nicht auf die e.wa riss GmbH & Co. KG sowie den Eigenbetrieb Stadtentwässerung übergegangen sind. In Abstimmung mit dem Prüfungsamt wurden diese Altfälle im Rahmen der Eröffnungsbilanz mit ihrem ursprünglichen Nominalwert in die Debitorenbuchhaltung als Beitragsforderung aufgenommen und in der Anlagenbuchhaltung mit dem entsprechenden Restbuchwert aufgelöst.

Ausgleichsbeiträge fallen im Rahmen von Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen an und fallen oftmals auch beim Verkauf von Bauplätzen in Baugebieten an. Die Stadt Biberach hat hierzu im Jahr 1995 eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a bis § 135c BauGB erlassen und Ausgleichsbeiträge auf dieser Grundlage sind erstmals im Jahr 1997 eingegangen. Analog den Erschließungsbeiträgen wurden auch die Ausgleichsbeiträge jahresbezogen in Summe auf ein Anlagegut erfasst und mit der Nutzungsdauer von Grünflächen/Grünzügen entsprechend auf 20 Jahre aufgelöst.

Sonderposten für Sonstiges

5.911.240,73 €

Unter die **sonstigen Sonderposten** werden sämtliche Konstellationen im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb sowie Geldspenden und Sachschenkungen mit investivem Verwendungszweck subsumiert. Insbesondere die unentgeltliche Übertragung von Flurstücken, Straßenaufbauten, Brücken und Stützbauwerken auf die Stadt im Rahmen des Übergangs der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen zum 01.01.2014 hat zu Vermögenszugängen geführt, die aufgrund des unentgeltlichen Übergangs auf der Passivseite sonstige Sonderposten in gleicher Höhe verursachen. Allein der Übergang der Brücke Königsbergallee belief sich wertmäßig zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch auf rd. 2,08 Mio. €. Einige übergegangene Straßen wurden aber aufgrund ihres Alters lediglich mit dem

Erinnerungswert von 0,00 € aufgenommen. Darüber hinaus sind in der Vergangenheit auch Brücken und Stützbauwerke, die von privaten Unternehmen errichtet wurden, nach deren Fertigstellung unentgeltlich auf die Stadt übergegangen.

Unter die sonstigen Sonderposten fallen auch private Erschließungsmaßnahmen, die nach Fertigstellung der Erschließungsanlage unentgeltlich an die Stadt übertragen werden. In der Vergangenheit wurden in Biberach einzelne Maßnahmen durch private Erschließungsträger getätigt (z. B. BG Baid, Säntisweg, Fritz-Erler-Straße), deren Restbuchwert sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch auf 930.178,41 € belief.

Spenden und Sachschenkungen für investive Vermögen Gegenständen (z. B. Musikinstrumente, Kunstgegenstände) spielen wertmäßig eine untergeordnete Rolle, kommen aber in der Praxis regelmäßig vor. Die unentgeltlich erhaltenen Nachlässe der Künstler Anton Braith, Christian Mali und Jakob Bräckle wurden vom Museum im Rahmen der Bewertung des Kunstvermögens sachgerecht geschätzt und insgesamt mit einem Wert von 956.500,00 € bilanziert, dem sonstige Sonderposten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

6.9 Rückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO). Dabei ist grundsätzlich die Höhe desjenigen Betrages maßgebend, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

Der Gesetzgeber sieht nach § 41 Abs. 1 GemHVO folgende Pflichtrückstellungen vor:

- Lohn- und Gehaltsrückstellungen (z. B. Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen)
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen (nur bei Land- und Stadtkreise)
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (nur bei Land- und Stadtkreise)
- Gebührenüberschussrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	857.591,27 €
--	---------------------

Auf der Grundlage tarifvertraglicher Regelungen ist bei der Stadt Biberach die Altersteilzeit in einem Teilzeitmodell (Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit) und im Blockmodell (Aufteilung in Beschäftigungs- und Freiphase) möglich. Das Blockmodell erfordert dabei die Bildung einer Rückstellung, um die mit der Arbeitsleistung verbundene Vergütung periodengerecht abzubilden. Mit Beginn der Altersteilzeit erfolgt die Ansammlung der Rückstellung und wird dann in der Freiphase wieder in Anspruch genommen. Da die Altersteilzeitvereinbarungen der Stadt Biberach grundsätzlich eine Laufzeit von maximal 5 Jahren vorsehen, handelt es sich um eine mittelfristige Rückstellung, die nicht abgezinst werden muss. Die Stadt Biberach stellt bereits seit dem Jahr 2005 in ihren kameralen Jahresabschlüssen Altersteilzeitrückstellungen dar. Die Berechnung der Rückstellung für die einzelnen Altersteilzeitfälle wird durch das Hauptamt vorgenommen und umfasst zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt 35 Mitarbeiter.

Als ähnliche Maßnahme zur Altersteilzeit sieht der Gesetzgeber sonstige gesetzlich oder tariflich geregelte Formen von Freistellungsphasen (z. B. Sabbatjahr) vor. Solche Fallkonstellationen lagen zum 01.01.2019 bei der Stadt Biberach jedoch nicht vor.

Die aus der Privatwirtschaft bekannten Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenem Urlaub fallen nicht unter die Pflichtrückstellungen im Bereich Lohn und Gehalt. Auf eine freiwillige Rückstellung für diese Thematik wird aufgrund der vorhanden tarif-/beamtenrechtlichen Regelungen sowie der Dienstanweisung zur Begrenzung von Überstunden und des damit zusätzlich verbundenen Aufwands für die jährliche Ermittlung verzichtet.

Gebührenüberschussrückstellungen**0,00 €**

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz darf die Gebühr höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt Biberach prüft bereits seit 2015 jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, ob solche Gebührenhaushalte mit Kostenüberdeckungen im Kernhaushalt vorliegen und hierfür eine Rückstellung zu bilden ist. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lagen keine Kostenüberdeckungen vor, so dass sich die Rückstellung auf 0,00 € beläuft. Die kostendeckend arbeitenden Einrichtungen sind bei der Stadt Biberach ausgelagert (Abwasser, Wasser), so dass im Kernhaushalt lediglich Gebührenhaushalte ohne volle Kostendeckung (z. B. Kindergärten, Bücherei, Musikschule, Friedhöfe) verbleiben.

Altlastensanierungsrückstellungen**0,00 €**

Unter einer Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Stadt hat eine Rückstellung für die Altlast in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages zu bilden, wenn sie zur Sanierung einer Altlast verpflichtet ist. Das Bauverwaltungsamt führt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach eine Liste, die - unabhängig vom Grundstückseigentümer - sämtliche altlastverdächtige Flächen auf der Gemarkung Biberach enthält. Allein der Verdacht einer Altlast führt zu keiner Rückstellungsbildung und mindert auch den bilanziellen Wert des Grundstücks nicht. Sofern sich der Verdacht einer Altlast durch entsprechende Untersuchungen bestätigt, werden Grundstücke im Eigentum der Stadt außerplanmäßig auf den Wert 0,00 € abgeschrieben.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lag keine Verpflichtung zur Sanierung einer Altlast vor. Der Stadt Biberach war auch keine Altlast mit Sanierungsbedarf bekannt, so dass die Rückstellung einen Wert von 0,00 € ausweist. Für diesen Bereich kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Altlasten bekannt werden. Sollte dies der Fall sein, ist im Jahr des Bekanntwerdens eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften u. Gewährleistungen**0,00 €**

Die Stadt hat für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen Rückstellungen zu bilden. Allerdings begründet alleine die Übernahme einer Bürgschaft grundsätzlich noch keine Rückstellungsbildung. Diese wird erst dann erforderlich, wenn eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist (z. B. Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners).

Die Übernahme von Bürgschaften obliegt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist in der Vergangenheit bei Fremddarlehen von Beteiligungsunternehmen erfolgt. Solche Bürgschaftsübernahmen bei Beteiligungsunternehmen liegen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor.

Bei den im Rahmen von Wohnungsbaudarlehen übernommenen Bürgschaften (Lakra-Darlehen) haftet die Stadt Biberach gesetzlich mit einem Drittel des Ausfalls, der der Landeskreditbank aus der Darlehensgewährung entsteht. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg stellt der Stadt Biberach jährlich eine

Liste mit den entsprechenden Restschulden zur Verfügung. Seit dem 01.01.2008 ist die Übernahme einer Ausfallhaftung durch die Kommune nicht mehr Fördervoraussetzung im Wohnungsbau, so dass sich die Haftungssumme jährlich reduziert. Zum 31.12.218 beläuft sich diese für die Stadt Biberach noch auf 2.939.929,80€ (210 Fälle). Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren keine Fälle bekannt, die eine tatsächliche und konkrete Inanspruchnahme erwarten lassen. Zudem war die Höhe der Inanspruchnahme aus den bisher wenigen Einzelfällen für die Stadt Biberach im laufenden Betrieb verkraftbar und von untergeordneter Bedeutung. Auf die Bildung einer Rückstellung für diese Bürgschaften zum Eröffnungsbilanzstichtag kann deshalb verzichtet werden.

Mit Ausnahme der Gewährträgerschaftsübernahmen aus der ZVK-Versorgung für Beteiligungsunternehmen sowie Stiftungen und Vereine mit städtischer Aufgabenerfüllung liegen bei der Stadt Biberach zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auch keine weiteren Gewährverträge vor. Die Stadt Biberach hat für die Stadtwerke Biberach GmbH, die e.wa riss GmbH & Co. KG, die e.wa riss Netze GmbH sowie die Christoph Matin Wieland-Stiftung die Gewährträgerschaft für die sich aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ergebenden Verpflichtungen übernommen. Auch hier gilt, dass die alleinige Übernahme der Gewährträgerschaft zu keiner Rückstellungsbildung führt. Zum Bilanzstichtag liegt keine drohende Zahlungsunfähigkeit dieser Gesellschaften vor, so dass auf eine Rückstellungsbildung aus Gewährverträgen verzichtet werden kann.

Die im Bereich des Erbbaurechts vereinbarten Heimfallentschädigungen stellen für die Stadt grundsätzlich auch eine ungewisse Verpflichtung dar. Muss die Stadt jedoch als Erbbaurechtsgeber im Einzelfall die Heimfallentschädigung zahlen, handelt es sich hierbei um Anschaffungs- und Herstellungskosten für das entsprechende Bauwerk und schließt damit rechtlich die Bildung einer Rückstellung aus.

Abgesehen von einer möglichen Rückstellungsbildung stellen alle übernommene Bürgschaften und Gewährleistungen eine Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO dar und sind unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts nachrichtlich unterhalb der Bilanz auszuweisen.

Sonstige Rückstellungen	129.931.800,00 €
--------------------------------	-------------------------

Neben den nach § 41 Abs.1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Bei der Ausübung des Wahlrechts ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit zu berücksichtigen mit der Folge, dass die Bilanzierung der Wahlrückstellung dann auch in Folgejahren vorzunehmen ist und hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Entscheidung über die Bildung von freiwilligen Rückstellungen obliegt dem Gemeinderat. Die Bildung von freiwilligen Rückstellungen kommt für die Stadt Biberach grundsätzlich in Betracht, wenn für die Ermittlung der Rückstellung konstante Rahmenbedingungen und einheitliche objektive Maßstäbe für die Berechnung zu Grunde gelegt werden können, da nur dann eine Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung und Fortschreibung gewährleistet werden kann. Zudem sollte der Ausweis des Rückstellungsbestandes im Hinblick auf die sonstigen Bilanzpositionen von entsprechender Bedeutung sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zur Privatwirtschaft die Bildung von freiwilligen Rückstellungen bei Kommunen keineswegs aus bilanzpolitischen oder ertragssteuerrechtlichen Erwägungen erfolgt, sondern die periodenbezogene und generationsgerechte Darstellung im Vordergrund steht.

Mit Dr. Nr. 2018/155 hat der Gemeinderat der Bildung der nachfolgenden freiwilligen Rückstellungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zugestimmt.

Sonstige Rückstellungen (freiwillig)	Wert 01.01.2019
FAG-Rückstellungen	129.710.000,00 €
<i>davon für FAG-Umlage</i>	<i>70.950.000,00 €</i>
<i>davon für Kreisumlage</i>	<i>58.760.000,00 €</i>
Rückstellungen anhängige Gerichtsverfahren	221.800,00 €
SUMME	129.931.800,00 €

Die Kommunen haben nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes jährlich eine FAG- und Kreisumlage abzuführen, die steuerkraftabhängig erhoben werden. Bemessungsgrundlage stellen dabei jeweils die Einzahlungen aus Steuern, Gemeinschaftssteuern und Schlüsselzuweisungen des zweitvorangegangenen Jahres dar. Die Rückstellung für Umlagezahlungen für die FAG- und Kreisumlage ermöglicht es, diesen Erträgen in derselben Periode auch die daraus im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen periodengerecht zuzuordnen. Die Stadt Biberach bildet deshalb seit dem Jahr 2017 je Haushaltsjahr eine Rückstellung für den gesamten zu erwartenden Aufwand für die FAG- und Kreisumlage. Dadurch kann der zeitversetzte Belastungseffekt durch die Umlagen idealerweise ausgeglichen werden.

Die Stadt Biberach bildet bereits seit dem Jahr 2012 Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren. Basis stellen die von den Fachämtern im Rahmen des Jahresabschlusses mitgeteilten rechtsanhängigen Verfahren dar. Die Aufnahme in die Rückstellung erfolgt dabei unabhängig vom Streitwert und unabhängig von der örtlichen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Im Rückstellungsbetrag enthalten sind alle mit einem Prozess zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich dem (anteiligen) Streitwert als wahrscheinliche Leistungsverpflichtung. Bei Klageverfahren im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen der Streitwert Anschaffungskosten darstellt, kann die Rückstellung lediglich für die Höhe der Prozesskosten gebildet werden. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfasst die Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren insgesamt 16 Fälle.

6.10 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach gewiss sind. Alle Verbindlichkeiten wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einzeln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert (§ 91 Abs. 4 Satz 2 GemO). Die bei der Stadt zum Stichtag 31.12.2018 vorhandenen 716 Einzelverbindlichkeiten (überwiegend aus Lieferung und Leistung) belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 1.444.562,11 €. Im Gesamtwert enthalten sind auch rd. 575.000 € an negativen Verbindlichkeiten, die aus der abgrenzungsbedingten Gutschrift von Aufwendungen (z. B. Endabrechnung Strom, Wasser, Heizung) resultieren. Diese negativen Verbindlichkeiten sind in den doppelischen Jahresabschlüssen grundsätzlich als Forderung darzustellen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wurde auf diese Umbuchung einmalig verzichtet, da der Aufwand der Einzelbetrachtung dieser Verbindlichkeiten in keinem Verhältnis zum Transparenzgewinn stand und zudem der Abgleich mit den Verbindlichkeiten aus der Kammernalistik zusätzlich erschwert worden wäre. Die Verbindlichkeiten untergliedern sich in der Bilanz in die nachfolgenden Arten von Verbindlichkeiten.

Anleihen

0,00 €

Bei Anleihen wird das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht. Dabei werden die von der Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Die Stadt Biberach tätigt keine Anleihen als Finanzierungsgeschäft.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

0,00 €

Die Aufnahme von Krediten erfolgt grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen und zur Sicherung der Liquidität. Die regelmäßige Fortführung der Schuldenstände zum Jahresende war bereits in der Kammernalistik verpflichtend, so dass die Werte für die Eröffnungsbilanz aus der Schuldenübersicht entsprechend übernommen werden konnten. Die Stadt Biberach ist im Kernhaushalt schuldenfrei und verfügt aufgrund der guten Liquidität über keine Kassenkredite. Sie weist deshalb zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen einen Stand von 0,00 € aus.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Unter diese Bilanzposition fallen Verbindlichkeiten, die z. B. im Rahmen eines Grundstückerwerbs übernommen wurden oder aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind (z. B. Hypothekenschulden, Grundschulden, Rentenschulden, Restkaufgelder). Darüber hinaus sind Leasingverträge aufzunehmen, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren solche Vertragskonstellationen bei der Stadt nicht bekannt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**300.908,90 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen bei gegenseitigen Verträgen, wenn der Vertragspartner seine Lieferung bzw. Leistung bereits erbracht hat, aber von der Stadt die Rechnung aufgrund der Ausschöpfung des möglichen Zahlungsziels noch nicht beglichen wurde. Solche Verbindlichkeiten sind abgrenzungstechnisch bedingt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere in den Bereichen Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Geschäftsaufwendungen und Abrechnungen der Schulsozialarbeit entstanden und entsprechen den Kassenausgaberesten aus der Kameralistik.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**634.476,03 €**

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition, die in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Gebietskörperschaften steht. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen entstehen bei der Stadt grundsätzlich bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen (z. B. Anlage 13 des Haushaltsplans) sowie bei der FAG-/Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage. Die offenen Verbindlichkeiten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfassen hier überwiegend Zuschüsse an die kirchlichen und freien Träger der Kinderbetreuung, die sich abgrenzungsbedingt aus der jahresbezogenen Abrechnung ergeben.

Sonstige Verbindlichkeiten**509.177,18 €**

Unter die Sonstigen Verbindlichkeiten fallen alle restlichen Verbindlichkeiten, die keiner der o. a. Verbindlichkeitsarten zugeordnet werden können. Hierzu zählen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere abgrenzungsbedingte Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus der Lohn- und Umsatzsteuer sowie aus der Kameralistik vorhandene Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten bzw. Einbehalten aus Leistungsphase 9 und Mietkautionen.

6.11 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

6.697.653,72 €

Hierunter fallen Einzahlungen, die bereits im Haushaltsjahr 2018 zugeflossen sind, aber teilweise oder ganz dem Haushaltsjahr 2019 wirtschaftlich zuzurechnen sind (= transitorische Rechnungsabgrenzung). Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann zudem von einer Abgrenzung abgesehen werden. Diese Vereinfachung wird bei der Stadt u. a. bei folgenden Bereichen in Anspruch genommen:

- Pacht Eigenjagdbezirke (jährliche Zahlung, Verträge vom 01.04. bis 31.03.)
- Pachtverträge (jährliche Zahlung, z. B. Verträge vom 01.11. bis 31.10.)

Darüber hinaus führen Zahlungen, die zum 01.01. fällig sind und bereits vorzeitig überwiesen werden, zu einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten innerhalb der Zahlungsabgrenzung. Solche debitorischen Überzahlungen wurden im Rahmen des Doppik-Umstiegs aus Vereinfachungsgründen nicht als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (siehe auch Kapitel Forderungen), sondern sind zum Jahreswechsel 2018/2019 einmalig bei den Forderungen als Negativbetrag enthalten. In den doppischen Jahresabschlüssen wird die Rechnungsabgrenzung entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Nachfolgende Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

	Wert 01.01.2019
Passive Rechnungsabgrenzung (SK 2911000)	211.523,50 €
Freiwillige Vorauszahlungen Gewerbesteuer (SK 2911100)	1.511.529,00 €
Grabnutzungsgebühren (SK 2911200)	4.848.000,83 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung (SK 2911900)	126.600,39 €
SUMME	6.697.653,72 €

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält zwei im Dezember 2018 eingegangene Zuweisungen des Landes für die Betreuung, die inhaltlich und wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen waren.

Bei den freiwilligen Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer handelt es sich insgesamt um 4 Fälle, bei denen Gewerbesteuerpflichtige zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen vorzeitig eine freiwillig Vorauszahlung auf die zu erwartende Gewerbesteuerschuld geleistet haben. Die Zahlungen haben dann in 2019 auch unterjährig zu entsprechenden Steuerveranlagungen geführt.

Um dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen Rechnung zu tragen, sind auch die einmalig im Voraus geleisteten Grabnutzungsgebühren über einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten über die vereinbarte Nutzungsdauer abzugrenzen. Zur Ermittlung des Bestandswerts zum 31.12.2018 mussten für alle Friedhöfe die Daten der früheren Jahre bis 1978 entsprechend aufbereitet und im System der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden.

Die Stadt Biberach überlässt Dachflächen an Dritte gegen Entgelt zur Installation von Photovoltaikanlagen. Diese Entgelte sind mit ihrem Restbuchwert als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren und über die Vertragsdauer aufzulösen. Dabei handelt es sich insgesamt um neun Verträge, die den Gesamtbetrag der sonstigen passiven Rechnungsabgrenzung darstellen.

Darüber hinaus sind auch empfangene Geldspenden mit Zweckbestimmung, die noch nicht verwendet wurden, bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Die bei der Stadt eingegangenen Spenden waren bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vollständig verbraucht und ordnungsgemäß verwendet.

7. Vermögensübersicht nach Kostenträger/Aufgaben

Die bisherigen Ausführungen zur Eröffnungsbilanz waren überwiegend nach den einzelnen Bilanzpositionen strukturiert. Nachfolgend soll dargestellt werden, wie sich das Vermögen und die Sonderposten auf die einzelnen Aufgabenbereiche (Kostenträger) der Stadt verteilen. Im Gegensatz zur Vermögens- und Schuldenübersicht in Kapitel 9 (basierend auf § 55 GemHVO) handelt es sich hierbei um eine freiwillige Darstellung der Stadt Biberach.

KTR	Aufgabenbereich / Bezeichnung Kostenträger	Wert 01.01.2019 Vermögen	Wert 01.01.2019 Sonderposten
11100000	Steuerung	68.745,28	0,00
11110000	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung	13.442,39	0,00
11121000	Steuerungsunterstützung (Personal, Organisation)	4.947,11	0,00
11122000	Steuerungsunterstützung, Controlling (Finanzen)	27.023,03	0,00
11130000	Rechnungsprüfung	9.350,52	503,13
11140300	Personalrat	2.384,60	0,00
11140600	Repräsentation (ohne Städtepartnerschaften)	8.760,50	0,00
11140800	Kommunale Integrationsförderung	3.504,95	0,00
11141000	Bürgerengagement	1.574,13	0,00
11200000	IT und Organisation	728.354,44	18.873,30
11210000	Personalwesen	27.913,48	247,44
11220000	Finanzverwaltung, Kasse	56.270,71	0,00
11240100	Hochbau (Investitionsmaßnahmen)	30.000,24	0,00
11240200	Gebäudemanagement (bebaute Grundstücke)	13.179.664,06	181.237,21
11250000	Leistungen des Baubetriebsamts	5.894.786,45	0,00
11260000	Zentrale Dienstleistungen	30.946,96	0,00
11300000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15.986,58	0,00
11320000	Abgabewesen	4.903,01	0,00
11330000	Grundstücksmanagement	43.327.951,76	10.482,04
12100300	Wahlen und Abstimmungen	0,00	0,00
12200000	Ordnungswesen	351.898,23	0,00
12210000	Verkehrswesen	708.313,17	59.073,09
12220000	Einwohner-/Ausländerwesen	90.015,98	0,00
12230000	Personenstandswesen	19.430,48	543,69
12250000	Sozialversicherung	5.378,96	0,00
12600000	Brandschutz	22.826.819,60	4.032.411,71
21100101	Grundschulen	6.099.785,62	586.248,44
21100400	Realschule	27.546.197,11	7.029.586,46
21100600	Gymnasien	18.618.529,86	4.226.479,22
21101000	Gemeinschaftsschule	1.779.565,00	595.205,72
21200200	SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen	7.817.417,90	2.367.344,08
21500100	Verwaltung Bildung, Betreuung und Sport	49.836,58	0,00
21500200	Schulverpflegung	7.379.949,31	4.303.106,12
25100000	Förderung von Wissenschaft und Hochschule	1.631.225,55	6.881.332,50
25200000	Museum Biberach	7.877.988,06	1.515.511,07
25210001	Stadtarchiv	4.248.399,02	1.380.140,35
25210002	Förderung der Christoph Martin Wieland-Stiftung	87.049,07	0,00
26200400	Förderung der Musik	12.455,07	0,00

KTR	Aufgabenbereich / Bezeichnung Kostenträger	Wert 01.01.2019 Vermögen	Wert 01.01.2019 Sonderposten
26300000	Bruno-Frey-Musikschule	1.234.697,89	776.118,78
27100000	Volkshochschule	486.340,67	105.271,41
27200000	Stadtbücherei	614.408,32	21.057,60
27300100	Jugendkunstschule	780.368,49	321.043,73
28100100	Kulturförderung (ohne Musikförderung)	144.414,23	22.065,31
28100300	Kulturverwaltung und Städtepartnerschaften	15.925,56	0,00
28100400	Einrichtungen für kulturelle Zwecke	1.028.582,82	584.821,37
28100500	Förderung Schützenfest	23.263,78	0,00
29100000	Förderung von Kirchengemeinden u. Religionsgemeinschaften	327.207,34	4.192,59
31400900	Soziale Einrichtungen - Stadtteilhaus	859.779,00	0,00
31800100	Gewährung von Wohngeld	47,12	0,00
36200400	Einrichtungen der Jugendarbeit	4.517.399,94	7.142,84
36500101	Kindertageseinrichtungen (1 bis 6 Jahre)	21.118.961,14	572.633,77
36500102	Hort an Grundschulen	58.246,27	516,56
42100000	Förderung des Sports	1.460.657,82	78.101,10
42400200	Beteiligung Bäder	26.830.626,11	0,00
42410101	Turn- und Sporthallen weiterführende Schulen	11.636.961,34	1.490.238,34
42410102	Turn- und Festhallen Ortsteile	7.103.120,55	75.328,63
42410103	Turnhallen an Grundschulen	118.356,37	10.993,14
42410300	Frei- und Sondersportanlagen	6.761.324,99	290.014,23
51100000	Stadtentwicklung, Stadtplanung, Stadtsanierung und GIS	3.004.991,51	2.738.870,73
51111000	Gutachterausschuss	2.065,32	0,00
52100000	Bauordnung einschl. Denkmalschutz	42.222,25	0,00
53600300	Beteiligung Breitbandversorgung	108.403,44	40.696,44
54100000	Straßen, Verkehrsausstattung, ÖPNV-Anlagen	66.991.497,32	33.510.292,41
54500200	Winterdienst	500,00	0,00
54600100	Parkierungseinrichtungen	419.963,10	0,00
54600200	Beteiligung Parkierungseinrichtungen	19.465.813,69	0,00
54700100	Beteiligung Verkehrsbetriebe / ÖPNV	2.362.087,58	0,00
54900000	Öffentliche Toilettenanlagen	261.368,19	0,00
55100100	Grünanlagen und Spielplätze	4.388.217,75	263.451,88
55100300	Kleingartenanlagen	274.131,64	0,00
55200000	Gewässerschutz, Öffentliche Gewässer	5.769.555,96	1.229.746,59
55300000	Friedhofs- und Bestattungswesen	2.449.614,98	0,00
55300300	Kriegsgräber und historische Gräber	6.074,27	0,00
55400100	Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege	9.406,27	2.052.204,53
55500000	Forstwirtschaft	6.974.219,73	6.884,51
56100000	Altlasten, Abfallrechtliche Maßnahmen	0,00	0,00
57300600	Wochenmärkte	2.330,56	0,00
57300900	Christkindlesmarkt	45.023,32	0,00
57500100	Tourismus	186.901,91	0,00
57500500	Veranstaltungshallen	8.087.471,64	35.662,68
61200000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	8.145.954,35	0,00
SUMME (in €)		384.705.269,30	77.425.674,74

8. Weitere Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Der Anhang ist gesetzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses und muss deshalb auch in der Eröffnungsbilanz den entsprechenden Mindestinhalt enthalten. Vorgaben, die sich lediglich auf die Ergebnis- und Finanzrechnung beziehen, werden im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Finanzwirtschaft der Stadt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu tragen. Sofern die rechtlichen Vorgaben Wahlrechte und Ermessensspielräume zulassen, sind diese im Anhang entsprechend zu erläutern, um damit der Interpretation der wirtschaftlichen Lage der Stadt gerecht zu werden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden in Kapitel 4 bereits ausführlich dargestellt, so dass an dieser Stelle auf eine erneute Erläuterung verzichtet werden kann.

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Vermögensübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht entsprechen den Mindestvorgaben der §§ 47 bis 55 GemHVO. Aus Gründen der Transparenz und Aussagekraft wurde die Darstellung in Einzelfällen teilweise detaillierter (z. B. Untergliederung der unbebauten und bebauten Grundstücke), als nach den amtlichen Mustern vorgeschrieben, vorgenommen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine ergänzende Darstellung, die mit den rechtlichen Mindestvorgaben im Einklang steht. Abweichungen von den Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen sowie die Ausübung von Wahlrechten werden in Kapitel 4 dieses Berichts ausführlich erläutert.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Bei der Stadt Biberach werden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 GKV

Die Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilfeleistungen zum 01.01.2019 belaufen sich auf insgesamt 52.672.616 € und stellen eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO dar. Entsprechend der Beschlussvorlage des Gemeinderats (Dr. Nr. 2017/212) sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen seit 2017 jährlich mit 1,5 % zu verzinsen. Die Berechnung der Höhe der Verpflichtungen erfolgt durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg jeweils zum Ende eines Jahres.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Nach § 42 GemHVO sind die nicht bilanzierten Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre im Anhang auszuweisen. Dies sind insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Nachfolgend sind diese tabellarisch dargestellt und entsprechen dem Ausweis unterhalb der Eröffnungsbilanz. Alle Vorbelastungen der Stadt Biberach sind über die vorhandenen liquiden Mittel sowie über mittel- und langfristige Geldanlagen abgesichert.

Vorbelastung / Verpflichtung	Wert 01.01.2019
Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilfelasten	52.672.616,00 €
Verpflichtungen aus Gewährverträgen der Zusatzversorgungskasse (ZVK)	9.242.000,00 €
Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen	4.926.145,02 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften im Bereich Wohnungsbau	2.939.929,80 €
Verpflichtungen aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	11.510.000,00 €
Verpflichtungen aus übertragenen Haushaltsermächtigungen (Budgetüberträge im Ergebnishaushalt)	1.616.638,61 €
Verpflichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen	0,00 €
Summe der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	82.907.329,43 €

Die Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilfelasten sind im vorigen Abschnitt abschließend erläutert.

Die Gewährträgerschaft für Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) hat die Stadt Biberach für die Stadtwerke Biberach GmbH, die e.wa riss GmbH & Co. KG und die e.wa riss Netze GmbH sowie für die Christoph Martin Wieland-Stiftung übernommen.

Als Erbbaurechtsgeber hat die Stadt bei Erbbaurechtsverträgen grundsätzlich eine Regelung zur Heimfallentschädigung getroffen. Bei Eintritt des Heimfalls müsste diese in vereinbarter Höhe an den Erbbaurechtsnehmer gezahlt werden und die Stadt würde im Gegenzug das auf dem Grundstück befindliche Bauwerk erwerben. Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung hat mit externer Unterstützung erstmals zum Stichtag 31.12.2021 entsprechende Heimfallwerte ermittelt. Die Werte können jedoch für den Stichtag der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 rückwirkend übernommen werden, weil sich in dieser Zeit keine Veränderungen bei den Erbbaurechtsverhältnissen ergeben haben.

Im Rahmen von Wohnungsbaudarlehen übernommene Bürgschaften (Lakra-Darlehen) haftet die Stadt Biberach zum 01.01.2019 noch gesetzlich mit einem Drittel des Ausfalls bei 210 Darlehen. Seit 01.01.2008 ist die Übernahme einer Ausfallhaftung durch die Kommune nicht mehr Fördervoraussetzung im Wohnungsbau, so dass sich seither die Haftungssumme und die Darlehensfälle jährlich reduzieren.

Die Verpflichtungen aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen werden jährlich auf der Grundlage der Rückmeldungen der Fachämter ermittelt und werden oftmals nicht in der vom Haushaltsplan genehmigten Höhe ausgeschöpft. Die aus den Ermächtigungen resultierenden Verpflichtungen sind entweder über den Haushalt des Folgejahres finanziert oder im Finanzplanungszeitraum enthalten.

Die Stadt Biberach überträgt im Ergebnishaushalt im Rahmen der Budgets für die Feuerwehr, Schulen, Horte, Kindergärten, Kultureinrichtungen und Märkte jährlich Haushaltsermächtigungen in Form von Budgetüberträgen auf das Folgejahr. Die Budgetüberträge 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 stellen somit Vorbelastungen für künftige Jahre zum Stichtag der Eröffnungsbilanz dar. Eine Einzelauflistung der Überträge ist jeweils im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss dargestellt.

In der Haushaltssatzung enthaltene Kreditermächtigungen für Investitionen, die im Haushaltsjahr noch nicht in Anspruch genommen wurden, gelten weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemHVO). Nachdem die Stadt Biberach in ihrer Haushaltssatzung seit Jahren keine Kreditermächtigung mehr vorsieht, resultieren daraus keine Vorbelastungen für künftige Jahre.

Organe der Stadt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz

Verwaltungsorgane	Stand: 01.01.2019
Oberbürgermeister	Norbert Zeidler
Erster Bürgermeister	Roland Wersch
Bürgermeister	Christian Kuhlmann

Gemeinderat	Stand: 01.01.2019
Lucia Authaler	CDU
Magdalena Bopp	FW
Alfred Braig	FDP
Otto Deeng	CDU
Rainer Etzinger	CDU
Stefanie Etzinger	FW
Christoph Funk	FDP
Marlene Goeth	FW
Flavia Gutermann	FW
Hubert Hagel	CDU
Ralph Heidenreich	Die Linke
Ulrich Heinkele	FW
Walter Herzhauser	CDU
Manuela Hölz	GRÜNE
Monika Holl	SPD
Reinhold Hummler	FW
Elisabeth Jeggle	CDU
Werner-Lutz Keil	SPD
Friedrich Kolesch	CDU
Gabriele Kübler	SPD
Bruno Mader	SPD
Dr. Rudolf Metzger	SPD
Herbert Pfender	CDU
Dr. Heiko Rahm	SPD
Petra Romer-Aschenbrenner	CDU
Dr. Peter Schmid	GRÜNE
Peter Schmogro	CDU
Silvia Sonntag	GRÜNE
Johannes Walter	CDU
Josef Weber	GRÜNE
Dr. Otmar M. Weigele	FDP
Dr. Manfred Wilhelm	GRÜNE

9. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

9.1 Vermögensübersicht

Nr.	Beschreibung	Stand zum 01.01.2019 (in €)
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.297.357,86
A 1.2	Sachvermögen	305.725.419,86
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.360.095,25
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	143.403.682,65
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	72.226.277,82
A 1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.004.003,60
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.405.257,85
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.479.053,75
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.111.763,84
A 1.2.8	Vorräte	0,00
A 1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.735.285,10
A 1.3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	263.034.328,27
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	48.658.527,38
A 1.3.2	Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	745.600,98
A 1.3.3	Sondervermögen	7.970.804,35
A 1.3.4	Ausleihungen (Anteile bei Genossenschaften)	175.650,00
A 1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	205.483.745,56
	Gesamtsumme (in €)	570.057.105,99

Die amtlich vorgeschriebenen Spalten für Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung und deshalb bewusst nicht dargestellt. Sie spielen lediglich als Bestandteil des Jahresabschlusses eine wichtige Rolle.

9.2 Schuldenübersicht

Schulden im Kernhaushalt

Nr.	Beschreibung	Stand zum 01.01.2019	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt (in €)	0,00	0,00	0,00	0,00

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Nr.	Beschreibung	Stand zum 01.01.2019	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
2.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	38.131.811,96	0,00	0,00	38.131.811,96
	davon EB Stadtentwässerung	33.820.497,65	0,00	0,00	33.820.497,65
	davon EB Wohnungswirtschaft	4.311.314,31	0,00	0,00	4.311.314,31
2.3	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung (in €)	38.131.811,96	0,00	0,00	38.131.811,96

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

Nr.	Beschreibung	Stand zum 01.01.2019	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
3.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	38.131.811,96	0,00	0,00	38.131.811,96
3.3	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme	38.131.811,96	0,00	0,00	38.131.811,96
	abzgl. Schulden zwischen Kernhaushalt u. Sondervermögen mit Sonderrechnung	12.043.432,85	0,00	0,00	12.043.432,85
3.	Konsolidierte Gesamtschulden (in €)	26.088.379,11	0,00	0,00	26.088.379,11